

Zeitung

Organ des Verbandes der Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter

MIT „FRAUENRECHT“ „JUGENDWACHT“ „RECHTSFRAGEN“

Ercheint jeden Dienstag, Redaktionschluss Sonnabend.
Verantwortlich für die Redaktion: A. Lanke, Berlin NW 40
Friedrichsallee 8. - Fernsprecher: Amt Hanna 8462 u. 4934.

Verlag: Fr. Krieger, Berlin NW 40, Reichstagsufer 3.
Druck: Vormärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt
Paul Singer & Co., Berlin SW 68, Lindenstraße 3.

Abzugspreis: 1,50 M. monatlich. Zu beziehen durch die Post.
Inlerate: Die 6gehaltene Nonpareilzeile 1 M., bei Arbeitsmarkt,
Gratulationen, aus Ortsvereinen und Krankenkassen 30 Pf.

Katholizismus und Sozialismus.

In den christlichen Gewerkschaften wird zurzeit mit großem Eifer in Wort und Schrift das Thema Katholizismus und Sozialismus behandelt. Kürzlich behandelte diese Materie Professor Dr. Brauer in einer Versammlung der Delegierten der christlichen Gewerkschaften von Köln. Der Vortragende ging von der These aus, daß die traditionelle Haltung des Katholizismus zum Sozialismus erschüttert und vollständig veraltet sei. Die bisher existierenden katholischen Schriften, die sich mit der Stellung zum Sozialismus befaßten, können vor den neuen sozialistischen Problemen der Gegenwart nicht mehr bestehen. Es sei eine dringende Verpflichtung für die Katholiken, sich erneut in vertiefter Weise mit dem Sozialismus auseinanderzusetzen. Professor Dr. Brauer stellte folgende Leitsätze auf:

1. Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse decken sich nicht; der Gegensatz zwischen ihnen ist unstreitbar, auch nach Professor Hige.
2. Karl Marx hat recht, wenn er sagt: es gibt von Natur aus keinen Arbeiter und keinen Kapitalisten. Daher ist eine Aenderung der heutigen Zustände möglich.
3. Eine Aenderung wird kommen, wenn wir einen Angriff auf die modernen Eigentumsverhältnisse unternehmen. Sie müssen geändert werden, koste es was es wolle. Wir können kein Gottesgnadentum der Wirtschaftsherrn anerkennen!
4. Die Wirtschaft muß auf Bedarfsdeckung eingestellt sein, nicht auf die Befriedigung des Bedarfs. Die Suggestion der Reklame muß bekämpft werden.
5. Die moderne Mechanisierung macht aus dem Arbeiter ein Stück Individuum. Das Vollindividuum muß aber wieder hergestellt werden. Darum Stärkung der Berufsidee! Jedem Arbeiter, auch dem ungelerten, seine Arbeitslehre.
6. Es ist durch keine Moralpredigt aus der Welt zu schaffen, daß unter der Industrialisierung die Familie aufs stärkste gelitten hat. Daher müssen wir auch danach streben, auch in Deutschland dem Arbeiter ein Eigentum zu verschaffen, das den schädlichen Einwirkungen entgegenwirkt. Das gilt besonders für den Besitz eines eigenen Heims, wie es schon Papst Leo XIII. gefordert hat.
7. Dadurch (Eigenheim) und durch Schaffung von Verantwortlichkeiten im Arbeitsprozeß muß man dem alternden Menschen in dem Maße einen Besitz an Verantwortlichkeiten zuweisen, wie er seine besten Kräfte der Wirtschaft gibt. Auf diesen Punkt muß die Arbeitsordnung unbedingt Rücksicht nehmen, schon im Interesse der Erziehung der jüngeren Arbeiter. Die beste Abwehr gegen den Sozialismus besteht darin, daß wir die Persönlichkeit des Menschen in den Mittelpunkt der Erörterungen und der Arbeit stellen, unsere eigenen Aufgaben erkennen und Kraft und Mut genug aufbringen, sie zu verwirklichen. Laßt uns ehrliche und tatkräftige Christen sein, auch in der gesinnungsmäßigen Ablehnung dessen, was am Kapitalismus verwerflich ist! Von dort aus finden wir den archimedischen Punkt, um ihn in seinen schädlichen Auswirkungen zu entwurzeln.

Diese Leitsätze bedeuten für die im Banne des Katholizismus stehenden Arbeiter eine geistige Revolutionierung. Bekanntlich wurden die christlichen Gewerkschaften als Sturmblock gegen die freien Gewerkschaften von dem Mainzer Bischof Ketteler gegründet. Mit den christlichen Gewerkschaften glaubte die Klerisei ein Bollwerk gegen die freien Gewerkschaften, die nach ihrer Meinung im Schlepptau des Sozialismus sich befinden, zu schaffen. Darum wurde von der christlichen Gewerkschaftsbewegung der Kampf ausschließlich gegen die freien Gewerkschaften geführt und in dieser Zeit die ökonomische Umstellung des aufwachsenden kapitalistischen Wirtschaftssystems mit seiner gesellschaftszerstörenden Wirkung übersehen. In der jungkatholischen Generation wurde tiefer geschürt und von hier aus lehte die Strömung ein, sich mehr in das Wesen des Sozialismus zu vertiefen. Daher finden wir auch in den letzten Jahren unter einflussreichen Führern in den christlichen Gewerkschaften immer wieder die Ermahnung, sich mehr mit der sozialistischen Ideenwelt zu beschäftigen und den Ursachen nachzugehen, warum die christlichen Gewerkschaften bei ihrer Einstellung gegen die materialistische Weltanschauung gescheitert sind. Es ist unbestrittene Tatsache, daß bei den freien Gewerkschaften weit mehr Katholiken organisiert sind als in den christlichen Gewerkschaften. Auch ist unbestritten, daß bei den Wahlen ein hoher Prozentsatz der Katholiken ihre Stimme der sozialistischen Partei geben. In weiten Kreisen ist die Meinung vertreten, die sozialistische Weltanschauung stehe keineswegs mit dem Katholizismus im Widerspruch und vieles von den programmatischen Forderungen der sozialistischen Partei ist identisch mit den Lehren des großen Nazareners. Einer der ersten der christlichen Arbeiterführer, der sich näher mit dem Marxismus beschäftigte, war Professor Hige, der in der Spaltung von Kapital und Arbeit und in der Trennung der Arbeitskräfte von den Arbeitsmitteln den Kern des modernen sozialen Problems begriff. Er scheute sich auch nicht, das echte und wertvolle marxistische Gedankengut freimütig in seiner Sozial- und Wirtschaftskritik aufzunehmen. Seine sozialreformerischen Gedanken zielten zweifellos auf eine Umformung der kapitalistischen Wirtschaft. Hige blieb jedoch ein Eingänger im christlichen Lager, und er konnte nie großen Anklang in den katholischen Kreisen finden.

Bei den Jungkatholiken wird erneut mit großem Eifer an dem Lehrgebäude des Professors Hige weitergearbeitet. Als Ausfluß dieser Betätigung kann der Vortrag des Professors Dr. Brauer und der von ihm aufgestellten Leitsätze angesprochen werden. Bestimmt wird man in den Kreisen der Bischöfe mit dieser neuen Einstellung nicht einverstanden sein. Die Leitsätze enthalten auch ausgesprochen sozialistische Probleme, die allgemein vertreten werden und zum eisernen Bestand der sozialistischen Bewegung gehören. Der aufgestellte Leitsatz 2, worin Karl Marx recht gegeben wird, wenn er sagt: es gibt von Natur aus keinen Arbeiter und keinen Kapitalisten, steht doch im direkten Gegensatz zu dem früheren bischöflichen Ausspruch: „Wer Knecht ist, muß Knecht bleiben.“ Als damals den Arbeitern von den Vertretern der Kirche das Recht abgesprochen wurde, sich gegen die Knechtschaft aufzu-

lehnen, herrschte bis tief in die Kreise der Katholiken große Empörung und viele Tausende der Katholiken schwenkten hierauf zu den freien Gewerkschaften über. Jedoch in den Kreisen der führenden Personen im christlichen Gewerkschaftslager fand man nicht den Mut, gegen diese Einstellung anzukämpfen. Bestimmt wird es keinen katholischen Arbeiter geben, der jemals glaubte, die Menschen kämen auf Grund eines Naturgesetzes entweder als Arbeiter oder als Kapitalisten auf die Welt. Aber im Lichte der überlieferten katholischen Sozial- und Wirtschaftslehre sah es doch so aus, als ob die bestehende Ordnung auf ein Naturgesetz beruhe. Wenn aber die Zusammenballung der Produktionsmittel in die Hände weniger Privateigentümer im Naturgesetz begründet ist, dann ist die Zusammenballung von Millionen eigentumsloser Proletarier die notwendige Folge, dann beruht also auch diese auf dem Naturrecht. Das Naturrecht aber darf nicht angetastet werden; insgedessen ist diese Ordnung unveränderlich. Nun wird freimütig erklärt: die Menschen kommen nicht als Arbeiter und nicht als Kapitalisten auf die Welt, sondern die geschichtliche Entwicklung hat die heutige soziale Ordnung bewirkt. Was geschichtlich geworden ist, kann aber auch wieder verändert werden.

Oder ist diese These: eine Aenderung wird kommen, wenn wir einen Angriff auf die modernen Eigentumsverhältnisse unternehmen, richtig? Sie müssen geändert werden, koste es, was es wolle! Wir können kein Gottesgnadentum der Wirtschaftsherrn anerkennen, nicht eine sozialistische? Bisher war jedoch in den katholischen Kreisen eine andere grundsätzliche Meinung vertreten. Erinnern wir uns doch an die päpstliche Enzyklika Rerum novarum, worin der Arbeiter zum strengsten Gehorsam gegenüber dem Unternehmertum aufgefodert wurde.

Aber auch diese traditionelle Anschauung in den katholischen Kreisen war vergänglich, die kapitalistische Wirtschaftsordnung und Gewaltherrschaft in den kapitalistischen Kreisen gegenüber dem werktätigen Volke trug zweifellos zur Reformierung der Stellungnahme in den katholischen Kreisen zur sozialistischen Lehre bei. Für die christlichen Gewerkschaftsvertreter wird es nicht angenehm sein, daß einer der ihrigen in dieser freimütigen Weise seine Geistesstellung zum besten gab. Es werden noch große Hindernisse zu überwinden sein, bis diese neuen Thesen zum Allgemeinut in den Kreisen der christlichen Arbeiterbewegung geworden sind. Immerhin ist der Anfang gemacht und das Problem wird nie mehr aus der Diskussion verschwinden. Der Widerstreit wird nun mit aller Behemung einsetzen, bis der Weg zur Läuterung betreten werden kann. Für die freien Gewerkschaften bedeutet diese Umstellung und offene Anerkennung der marxistischen Lehre einen großen Erfolg, sie wird uns auch in unserer Aufklärungsarbeit bei den katholisch gesinnten Kollegen und Kolleginnen gute Dienste leisten. Denn letzten Endes muß sich auch in diesen Kreisen die Erkenntnis durchringen, daß sich die Arbeiterschaft nicht bekämpfen darf, sondern ihr Kampfziel der kapitalistischen Ausbeutung und Unterjochung gelten muß.

Konferenz des Bezirkes Halberstadt.

Im festlich geschmückten Saal des „Stadtpartes“ zu Oschersleben fand am 18. Oktober eine Bezirkskonferenz statt, auf der 26 Delegierte, die Gauleitung Magdeburg und der Verbandsvorstand vertreten waren.

Gauleiter Kollege Thauer, Magdeburg, sprach über „den Stand der Organisation und unsere nächsten Aufgaben“. Seit der Verschmelzung ist ein guter Fortschritt im Mitgliederstand zu verzeichnen. Im Zusammenhang behandelte er die Tarif- und Lohnpolitik unserer Organisation, wozu seitens der Delegierten viele Wünsche und Anregungen gegeben wurden. In seinem Schlußwort betonte Kollege Thauer, daß zum größten Teile die Erfüllung dieser Forderungen von der Kollegenschaft selbst abhängen, weil sie dafür sorgen tragen müsse, den Verband stark und durchschlagkräftig dem Arbeitgeber gegenüber zu machen. Seitens der Delegierten wurden weiter die Ausfälle des Verkehrsbundes gegen unseren Verband entsprechend gekennzeichnet.

Kollege Vanles, Vertreter des Verbandsvorstandes, behandelte in großzügiger Weise die Jugendfrage unserer Organisation und betonte, daß wir uns der Jugend annehmen müßten. Der beste Schutz gegen Ausbeutung, Mißhandlung und Ueberfremdung der Jugendschutzgesetze wird auch dann möglich sein. Zwischen den älteren und jüngeren Arbeitern müsse ein Freundschafts- und Kameradschaftsverhältnis herrschen. Entrüstung rief der Beschluß der Handwerkskammer zu Magdeburg hervor, der die Lehrzeit im Fleischer- und Bäckerberuf auf dreieinhalb Jahre ausdehnen will.

Ueber „Die Aufgaben der Betriebsräte in Verbindung mit der Organisation“ sprach der Bezirksleiter, Kollege Knoche. Alle die das Betriebsrätegesetz betreffenden Fragen müssen in engster Fühlungnahme mit der Organisation erledigt und behandelt werden. Nur dann wird es möglich, auch hier erfolgreich tätig sein zu können. Die Aufgaben, die uns infolge der Rationalisierung und Umstellung der Betriebe bevorstehen, seien gewaltig und erforderten größte Aufmerksamkeit der Kollegenschaft zu diesen Vorgängen.

Auch diese beiden Tagesordnungspunkte lösten eine lebhafte Debatte aus, und die Delegierten werden für entsprechende Mitarbeit in ihren Ortsgruppen Sorge tragen.

Neben diesen Hauptpunkten harrten noch geschäftliche Angelegenheiten ihrer Erledigung, die ebenfalls zur Zufriedenheit aller Konferenzteilnehmer abgeschlossen werden konnten.

Mit dem Gelöbnis, alles daran zu setzen, damit für die kommende Zeit unsere Organisation sowohl nach innen wie nach außen genügend gestärkt ist, wurde die Konferenz mit einem begeistert aufgenommenen Hoch auf unseren Verband geschlossen.

Von der Verjährung.

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch tritt die Verjährung regelmäßig mit 30 Jahren ein, aber für die meisten Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens gelten viel kürzere Fristen. Am 31. Dezember mit der letzten Stunde tritt für eine Reihe von Forderungen die Verjährung ein, die im Laufe des Jahres 1926 entstanden sind. Es kommen für uns in erster Linie jene in Frage, die sich aus dem Lohn- und Arbeitsverhältnis und der sozialen Gesetzgebung ergeben, und zwar:

1. Sämtliche Forderungen der gewerblichen Arbeiter auf Lohn mit Einschluß der Auslagen;
2. die Gehaltsansprüche der Privatangestellten und der sonstigen im Privatdienst beschäftigten Personen;
3. die Ansprüche der Lehrherren wegen des Lehrgeldes.

Vielfach ist die Meinung verbreitet, daß die Verjährung durch mündliche oder schriftliche Mahnung oder durch eingeschriebenen Brief unterbrochen wird. Das trifft nicht zu. Die Verjährung kann unterbrochen werden durch Abschlagszahlung oder durch besondere Anerkennung. Mit dem Tage der Anerkennung oder der Abschlagszahlung beginnt die Verjährungsfrist von neuem.

Das sicherste Mittel, die Verjährung nicht eintreten zu lassen, ist die Klage beim Arbeitsgericht, wenn es sich um Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis handelt. Liegt ein rechtskräftiges Urteil oder ein Vollstreckungsbefehl vor, dann verfährt der so rechtskräftig festgestellte Anspruch erst in 30 Jahren.

Auch in der Arbeiterversicherung sind die Verjährungsfristen zu beachten.

1. Die Krankenversicherung. Die Unterstützungsansprüche gegen alle gesetzlichen Krankenkassen verjähren in zwei Jahren vom Tage ihrer Entstehung an!

2. Die Unfallversicherung. Einige der wichtigsten Bestimmungen für Unfallverletzte lauten: Wird die Unfallentschädigung nicht von Amts wegen festgestellt, so ist der Anspruch zur Vermeidung

des Ausschlusses spätestens zwei Jahre nach dem Unfall bei dem Versicherungsträger (also bei der Berufsgenossenschaft) anzumelden.

Für die Hinterbliebenen eines Versicherten, der auf einem untergegangenen oder verschollenen Schiffe gefahren ist, wird die Frist von dem Tage an gerechnet, an dem der Anspruch auf Hinterbliebenenrente entstanden ist. Dieser Anspruch entsteht mit dem Tage des Unterganges des Fahrzeuges oder, wenn es verschollen war, einen halben Monat von dem Tage an,

Sind deine Mitarbeiter organisiert?

Am 1. Dezember ist der 48. Wochenbeitrag zu bezahlen!

bis zu dem die letzte Nachricht über das Fahrzeug reicht.

Nach Ablauf dieser Frist kann der Anspruch noch geltend gemacht werden, wenn

- a) eine neue Folge des Unfalles, die einen Entschädigungsanspruch begründet, erst später, oder wenn eine Unfallfolge überhaupt erst nach Ablauf der zweijährigen Frist bemerkbar geworden ist;
- b) wenn der Berechtigte an der Anmeldung des Unfalles durch Verhältnisse behindert worden ist, die außerhalb seines Willens liegen.

In diesen Fällen ist der Anspruch innerhalb drei Monaten anzumelden, nachdem die neue Unfallfolge oder die wesentliche Verschlimmerung bemerkbar geworden oder das Hindernis zur Anmeldung weggefallen ist.

3. Die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Die Ansprüche auf Alters- und Invalidenrente, auf Witwen-, Witwer- und Waisenrente, auf Witwengeld und Waisenaussteuer sowie die Rückstände all dieser Renten verjähren in vier Jahren nach der Fälligkeit.

Drohender Facharbeitermangel.

Den Unternehmern bereitet der angeblich für die nächsten Jahre in Aussicht stehende Arbeitermangel jetzt schon erhebliche Kopfschmerzen. Der Weltkrieg, der Deutschland rund zwei Millionen Menschenleben kostete, der zusammen mit den anschließenden Inflationsjahren eine Verringerung der Geburtenzahl mit sich brachte, macht sich im Laufe der nächsten Jahre geltend.

Im Jahre 1928 wurden noch 1 293 900 Jugendliche aus den Volksschulen entlassen. In den kommenden Jahren werden es bedeutend weniger sein; für das Jahr 1929 werden 80 000, für 1930 500 000, für 1931 570 000, für 1932 640 000, für 1933 590 000 Jugendliche weniger vorhanden sein.

Erst 1934 und 1935 soll wieder einen kleinen Ueberfluß über die Normalziffer bringen.

Dieser Ausfall an wertvollem jüngeren Nachwuchs hat zur Folge, daß voraussichtlich Mangel an Facharbeitern und Lehrlingen eintreten dürfte, wenn nicht der Zug zu den ungelerten Berufen eingedämmt wird. Infolge der wirtschaftlichen Bedrängnis sind heute viele Eltern gezwungen, ihre Kinder früh Geld verdienen zu lassen.

Das Landesarbeitsamt Rheinland hat in einer Besprechung mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu dem Problem des drohenden Facharbeitermangels Stellung genommen. Im besonderen wurde hervorgehoben, daß die Bekämpfung der ungunstigen Wirkung des Geburtenausfalles in erster Linie durch die Wirtschaft zu erfolgen hat. Notwendig ist eine Eindämmung des Zustroms der Schulentlassenen in die ungelernete Arbeit. Die Löhne der Lehrlinge werden denen der jugendlichen Hilfsarbeiter angepaßt werden müssen.

Bedenklich erscheint, daß die Herren glauben, daß da, wo der Arbeitsprozeß es erlaubt, an Stelle der ausfallenden Knaben Mädchen eingestellt werden müssen, da der Mangel auf Seiten der Mädchen sich nicht so stark auswirkt.

Der Ausfall an Quantität muß durch die Qualität ersetzt werden. Durch sorgfältigere Auswahl der einzustellenden Kräfte nach den Methoden der modernen Berufsberatung mit Hilfe von Schule und Haus und psychotechnischer Eignungsprüfung wird die Hebung der Qualität und sorgfältigere Ausbildung in allen Berufen erreicht. Anerkannt wurde in der Besprechung, daß das Handwerk gegenwärtig überlaufen sei; dieses Mißverhältnis entspreche nicht den wirtschaftlichen Interessen.

Größte Sorge bereitet den Unternehmern der in Aussicht stehende Facharbeitermangel. Durch eine Erhebung bei 1632 Berufsschulen in der Rheinprovinz ist die Zahl der Lehrlinge festgestellt worden. Das Verhältnis der gelernten Facharbeiter zu den ungelerten und ungelerten Arbeitern ist von Industrie zu Industrie verschieden. Die Schwereisen- und Stahlindustrie hat für die Schulentlassenen geringere Verwendung. Starke Zudrang tritt zu den jöge-

nannten Modeberufen hervor. In der Rheinprovinz beschäftigt die elektrotechnische Industrie 46 000 Personen, davon 4150 Lehrlinge, das sind 4,7 Proz. Es wird besonders hervorgehoben, daß die Jugendlichen sich in Berufe drängen, in denen sie hoffen, leichter selbstständig werden zu können. Durch die Berufsschulen werden 6808 Bäcker- und Konditorlehrlinge und 3500 Metzgerlehrlinge gezählt.

Es ist daher verständlich und wird mit Recht darauf hingewiesen, daß das Handwerk überlaufen ist und die Abneigung gegen die Industrie verschwinden muß.

Notwendig ist gerade für diese drei Berufe eine weitere Beschränkung der Lehrlingshaltung, damit nicht im späteren, gereiften Alter eine Umstellung von dem erlernten Beruf zu einem anderen erfolgen muß.

Wenn auch durch die geringere Zahl des Nachwuchses ein scheinbares Zurückgehen der Lehrlingszahl sich geltend macht, so muß doch in Betracht gezogen werden, daß durch die Rationalisierung ein Ausgleich geschaffen wird.

Durch das Verschwinden der großen Arbeitslosenzahl schwindet ja auch der Druck auf das Lohnniveau, den eine große industrielle Reservearmee auszuüben vermag.

Die Gewerkschaften tun gut, wenn sie diesem Problem erhöhte Aufmerksamkeit zuwenden. Die Frage des Nachwuchses ist für sie höchst bedeutsam.

Vom Handwerk zur Industrie

In neuerer Zeit werden mehr denn je Betrachtungen darüber angestellt, ob die handwerksmäßigen Betriebe noch lebensfähig und existenzberechtigt sind, oder ob sie der Technik und der Konzentration zum Industriebezirk weichen müssen. Der oberflächliche Beobachter wird sehr leicht dazu neigen, zu behaupten, daß das Handwerk oder der handwerksmäßige Betrieb der industriellen Entwicklung nicht mehr lange standhalten könne.

Auch die handwerklichen Organisationen, Innungen, Innungszweigerbände, Zentralvorstände der Innungsverbände und Handwerkskammern versuchen dauernd, der Oeffentlichkeit sowohl wie den Behörden klarzumachen, daß das Handwerk durch die Industrialisierung und Konzentration des Kapitals ohne besondere Unterstützung der Behörden nicht mehr lange lebensfähig sei. Vor allen Dingen wendet man sich in diesem Kampf gegen die immer stärker in den Vordergrund tretende Eigenproduktion der Genossenschaften und Warenhäuser, obgleich die Innungsmeister sehr genau wissen, daß gerade in diesen Betrieben die wirtschaftlichen, sozialen und hygienischen Verhältnisse weit besser als in den handwerksmäßigen Betrieben sind.

Wie weit aber die Klagen des Handwerks berechtigt sind, soll an Hand einiger Zahlen ausgeführt werden.

Im Jahre 1907 wurde durch Zählung festgestellt, daß von 1000 Arbeitern, von denen keiner in der Landwirtschaft arbeitete, 373 in Handwerksbetrieben, 372 in industriellen Betrieben und 250 teils in handwerklichen, teils in industriellen Betrieben beschäftigt waren.

Die Untersuchung, die der Deutsche Handwerks- und Gewerbetag, dem alle deutschen Handwerkskammern angeschlossen sind, im Jahre 1927 durchführte, zeigen, daß auch heute keine Schwächung des Handwerks zu verzeichnen ist. Die Zählung ergab folgende Feststellung: Es wurden gezählt: 1 250 000 selbständige Handwerker, die 1 378 000 Gesellen und 693 000 Lehrlinge beschäftigten. 60 Proz. der Handwerksmeister arbeiteten allein. Wenn auch eine fehlerfreie Statistik unmöglich ist, so beweisen obige Zahlen immerhin die Stärke des Handwerks. Die Volkswirtschaftler, die besonders in den letzten Jahren dem Handwerk das Sterbelied sangen, haben Unrecht bekommen, denn die Entwicklung des Handwerks hat mit der Entwicklung der Industrie gleichen Schritt gehalten. Ganz besonders aber soll das Konditorhandwerk herausgenommen werden. Auch in diesem Handwerk hat besonders in den letzten Jahren die Technik geradezu revolutionierend gewirkt. Wer heute eine technisch gut eingerichtete Konditoreibackstube betritt, glaubt sich in den Arbeitsraum irgend einer Fabrik verlegt. Vom Backofen mit Kohlenheizung ist man zur Gas- oder elektrischen Heizung übergegangen. Der Handanschlagkessel ist der Anschlagmaschine gewichen. Auch hat man heute in größeren Konditoreien die Gebäckdrückmaschine bereits eingeführt. Trotz alledem ist es in diesem Berufe nicht möglich, die handwerksmäßige Herstellung der Backwaren auszusparen. Die Arbeit im Konditorberuf erfordert bei der heutigen Einstellung der Konsumenten auch künstlerisches Empfinden. Nirgends wird und muß der Geschmackrichtung der Kunden so Rechnung getragen werden, wie im Konditorberuf. Eine Schematisierung der Warenherstellung ist hier nicht möglich. Genau so wie im Konditorberuf ist es auch in anderen Handwerksberufen mehr oder weniger der Fall. Es wird deshalb die Befürchtung, die sehr oft zum Ausdruck gebracht wird, daß das Handwerk der fortschreitenden Industrialisierung und Technisierung zum Opfer fallen wird, im Konditorgewerbe vorläufig nicht zur Wahrheit.

Back-, Süß- und Teigwarenindustrie

Mehr Regsamkeit!

Die Konjunktur in der Süßwarenindustrie flaut gegenwärtig ab. Dennoch muß erreicht werden, durch Anspannung aller Kräfte und durch regste Mitarbeit zur Gewinnung neuer Mitglieder, weitere Verbesserungen des Lohn- und Arbeitsverhältnisses zu schaffen.

Alle Kolleginnen und Kollegen müssen sich regen an der Organisationsarbeit beteiligen, im besonderen jetzt, wo unsere Organisation für das ganze Reich eine Werbeaktion einleitet. Niemand darf zurückstehen. Notwendig ist im besonderen die Mitarbeit der weiblichen Mitglieder. Wir verlangen daher mehr Regsamkeit, im besonderen wenn die Möglichkeit besteht, sein Wissen zu bereichern. Die Versammlungen und Betriebsbesprechungen sind von allen Kolleginnen und Kollegen zu besuchen.

Mehr Regsamkeit für die Ausbreitung des Verbandes. In den Pausen, auf dem Nachhausewege findet sich Gelegenheit genug, über die Bedeutung und den Wert des Verbandes zu sprechen. Es ist die eigene Sache der Kolleginnen und Kollegen, wenn sie für ihre Organisation Propaganda machen.

Mehr Interesse ist notwendig in der Beurteilung und Besprechung der alle Kolleginnen und Kollegen betreffenden Fragen, die gegenwärtig die Gemüter bewegen. Insbesondere ist es notwendig, daß unsere Kolleginnen und Kollegen aufmerksam das Verbandsorgan lesen und an Hand des Gelesenen mit den uns noch fernstehenden Mitsprache nehmen, um sie als Kämpferinnen und Kämpfer für unsere Sektionen der Süßwarenarbeiter und -arbeiterinnen zu gewinnen.

Nur wenn im besonderen unsere Kolleginnen, die die Mehrzahl der in der Süßwarenindustrie beschäftigten Arbeitnehmer umfassen, in registrierter Weise die Interessen unseres Verbandes wahrnehmen, besteht die Möglichkeit und die sichere Gewähr, sich durchzusetzen und den Platz in den Gewerkschaften und der Volksgemeinschaft einzunehmen, der auf Grund der Bedeutung unserer Arbeit uns zusteht.

Menschen, die auf der Sonnenseite leben, kennen nur das eine Interesse, sich das sonnige Leben durch die Fron der Arbeiterinnen und Arbeiter zu erhalten. Ihr Gott ist ihr Mammon, ihre Nächstenliebe die Selbstsucht. Darum müssen alle, die im Schatten leben, selbst hervorsteigen ins Licht und zur befreienden Tat durch Mitarbeit für die Organisation. Der einzelne, arm und hilflos, wird vereintigt eine Macht werden. Durch eine Macht die Umgestaltung der heutigen Arbeitsverhältnisse zu erreichen ist unser Wunsch. Daher: „Einer für alle und alle für einen!“

Sieg in Cleve.

Die Betriebsratswahl bei der holländischen Kaka- und Schokoladenfabrik B e n s d o r p u. C o. am 8. November brachte unserer Organisation einen schönen Erfolg. Er ist um so höher einzuschätzen, als in diesem Betriebe unsere Organisation trotz allen erdenklichen Bemühungen sehr langsam Fuß fassen konnte. Lange Zeit hindurch stand die Betriebsbelegschaft unter dem Einfluß der Christlichen. Von dieser Seite wurde alles angewandt und oftmals unter den Kollegen und Kolleginnen mit dem größten Druck gearbeitet, um sie von unseren Bestrebungen fernzuhalten. In diesem Jahre änderte sich aber die Stimmung und wir konnten durch die fleißige Arbeit unserer wenigen Mitglieder einen größeren Teil der Kollegen und Kolleginnen für uns gewinnen. Heute ist der Betrieb gut organisiert.

Die Beteiligung an der Betriebsratswahl war eine sehr starke. Es wählten 95 Proz. der Belegschaft. Die Liste der „Freien Gewerkschaft“ erhielt vier Sitze und die Christlichen drei Sitze. Bezeichnend für das große Vertrauen, das unser Verband heute unter der Kollegschaft besitzt, ist die Tatsache, daß die christlichen Kollegen und Kolleginnen in großer Anzahl unserer Liste ihre Stimme gaben. Alle Heizen und bodenlosen Verleumdungen, die gegen uns vorgebracht wurden, prallten an der Einsicht der Kollegschaft ab.

Der Ausgang der Wahl gibt uns die frohe Hoffnung, daß der in jahrelangen Bemühungen ausgestreute Samen endlich Früchte trägt. Nun heißt es, von unsern Betriebsratsmitgliedern den Sieg auszuwerten und in konsequenter, energischer Weise die Interessen aller im Betriebe Beschäftigten zu wahren und zu vertreten. Die Organisation mit ihrer großen Macht wird hinter ihnen stehen. In gemeinsamer Arbeit werden wir zu unserm Ziele kommen und je früher der Gedanke der Einigkeit in allen Herzen einzieht, um so größer werden unsere weiteren Erfolge sein.

Bäckereigewerbe

Dorbei gelungen.

Die Berliner Bäckerinnungen im Zweckverband stellten sich bei der bisherigen Tarifbewegung die Sache recht einfach vor, um zu ihrem Ziele zu gelangen. Nachdem von unserer Organisation eine Verlängerung der Arbeitszeit auf 54 Stunden mit aller Energie abgelehnt wurde, glaubte der Zweckverband mit den Gelben und den Hirschen werde er eher auf seine Rechnung kommen. Mit diesen Vereinigungen wurde auch eine Vereinbarung getroffen und die Verbindlichkeitsklärung beim Reichs-

arbeitsminister beantragt. Es wäre sehr schön gewesen, wenn von der Reichsbehörde den Anträgen dieser sonderbaren Interessensvertretung der Gehilfenschaft Rechnung getragen würde. Nun liegt die Entscheidung des Reichsarbeitsministers vor, nach der das Verfahren zur Allgemeinverbindlichkeitsklärung des Tarifvertrages eingestellt wurde. Eine Verlängerung der wöchentlichen Arbeitszeit würde für Berlin ein riesiges Anschwellen der Arbeitslosenlöhne bedeuten. Bei der meistertreuen Einstellung der Gelben wäre gar nicht daran zu denken, daß solche Abmachungen eingehalten werden. Also eine bedeutende Verschlechterung der Arbeitsbedingungen würde unbedingt eingetreten sein, wenn nach den Wünschen der Gelben und Hirsche verfahren worden wäre. Der Zweckverband der Bäckermeister wird wohl oder übel nach dieser Abfuhr klug handeln, wenn er sich wieder mit der stärksten Gehilfensvertretung in Verbindung setzt und von seinem reaktionären Vorhaben auf Verlängerung der Arbeitszeit Abstand nimmt. Es besteht keinerlei Notwendigkeit, die Arbeitszeit zu verlängern; viele Kleinmeister würden froh sein, wenn sie ihre Belegschaften acht Stunden beschäftigen könnten, und für die Großbetriebe wird doch wirklich die Innung kein Interesse haben. Ob diese Ansicht im Zweckverband Platz greifen wird, das muß die Zeit lehren.

684 Ueberstunden in 4 Monaten.

Klage abgewiesen, weil nicht organisiert.

Bei einem Bäcker in der Boiestraße in Kiel war ein junger Geselle beschäftigt. Der bekam für seine Arbeitsleistung 10 Mk. die Woche. Dafür durfte er dann auch jeden Tag 7 Ueberstunden machen. Das sind im Monat 171 Ueberstunden, in den vier Monaten, die der Geselle bei dem Bäckermeister beschäftigt war, 684.

Jetzt ist die Beschäftigung beendet. Der Geselle geht zum Arbeitsrichter und verlangt von seinem früheren Arbeitgeber für die gesamte Dauer der Beschäftigung 324 Mk. Nachzahlung als Ausgleich zwischen gezahltem Lohn und Tariflohn. Für die 684 Ueberstunden außerdem noch 342 Mark, zusammen also das nette Summchen von 666 Mk.

Nun kommt die erste Frage des Arbeitsrichters: „War der Geselle organisiert? War der Meister organisiert?“ — „Nein!“ Darauf erklärt der Richter: „Da der Tarifvertrag im Bäckergewerbe nicht für allgemeinverbindlich erklärt ist, so ist mit der Klage der Tarifbezahlung nichts anzufangen. Das beste ist, diese Klage wird zurückgezogen, um Kosten zu ersparen.“

Bleibt noch die Klage wegen der Ueberstunden. Darauf eine weitere Frage: „Ist während der Dauer der Beschäftigung je die Bezahlung der Ueberstunden verlangt worden?“ — „Nicht direkt. Es ist nur gesagt worden, daß der Geselle für die Arbeit mehr Geld haben wollte.“

Der Richter versucht einen Vergleich. Er schlägt vor, statt der 342 Mk. 40 Mk. zu zahlen.

Das wären pro Ueberstunde 17 Pfennige. Der Bäckermeister will nur 20 Mk zahlen, also nur 8 1/2 Pfennig pro Stunde.

Der junge Geselle und seine Mutter wollen nun ein Urteil. Das Arbeitsgericht fällt ein Urteil:

„Es sind keine Abmachungen über Ueberstundenbezahlung getroffen. An sich wäre der Meister verpflichtet, Ueberstunden zu bezahlen. Da dieses jedoch nicht verlangt wurde, sondern lediglich Mehrbezahlung für längere Arbeitszeit, und weil diese Forderung nicht klar als Bezahlung für Ueberstunden anerkannt war, so ist die nachträgliche Forderung nicht berechtigt. Die Klage mußte daher abgewiesen werden.“

48 Stunden hat der Geselle normal zu arbeiten. 42 Ueberstunden hinzu. Für diese 90 Stunden Wochenleistung 10 Mk. Pro Stunde also 9 Pfennige. Und alles deshalb, weil sich der Geselle nicht zu seiner Berufsorganisation finden konnte. Ob er aus diesem Vorgang gelernt hat?

Uebertretung des Nachtbrotverbots.

Auch in Grünberg in Schlesien gibt es Bäckereien, die es mit der gesetzlichen Arbeitszeit nicht so genau nehmen. Um die Gesetzesverächter einmal festzustellen, haben wir uns veranlaßt, in den frühesten Morgenstunden Kontrollen durchzuführen, mit dem Erfolge, daß etliche Bäckermeister zur Anzeige gebracht werden konnten. Fast alle erhielten Strafen von 12 bis 20 Mark. Ein unverbesserlicher Gesetzesübertreter ist hier der Bäckermeister Karl J a n s c h, der schon mehrmals wegen Ueberschreitung der Arbeitszeit vorbestraft ist und jetzt wieder wegen dreier Vergehen vor dem Richter stand. Mit Entrüstung beantragte er Freisprechung, da er es nicht nötig hätte, zeitiger als gesetzlich zulässig anzufangen. Daß der Betreffende seine Uhr immer ein bis zwei Stunden vorstellt, hat er dem Richter nicht gesagt. Er wurde zu 100 Mark Geldstrafe oder 20 Tagen Gefängnis verurteilt. Mögen sich die anderen Bäckermeister von Grünberg ein Beispiel daran nehmen, denn wir hören mit der Kontrolle nicht eher auf, bis sich die Herren an den gesetzlichen Arbeitsanfang gewöhnt haben.

Dorfsintflutliche Zustände in den Bäckereien Köslins.

Bekanntlich besteht seit Ende des Jahres 1918 generell das Nachtbrotverbot für das deutsche Reichsgebiet, auch für Köslin. Oder ist Köslin nicht mehr Reichsgebiet? Nach vielem Drängen der Arbeitgeber in diesem Berufe ist der Beginn der Arbeitszeit um eine Stunde verlegt worden, und zwar muß jede Arbeit in den Bäckereien zwischen 9 Uhr abends und 5 Uhr morgens ruhen. Diese Bestimmung wurde mit der Maßgabe erlassen, daß die Bäckermeister die Schlüssel zu den Bäckereien bei der Polizei ab-

zugeben haben, damit hierdurch die Polizei jederzeit in der Lage ist festzustellen, welche Bäckermeister das Gesetz respektieren. Aber auch diese Verordnung gilt für die Kösliner Herren vom Bäckertag nicht. Die Gesellen und Lehrlinge müssen bereits zwischen drei und vier Uhr morgens mit der Arbeit beginnen. Die Kontrolle wird nicht durch die Polizei ausgeübt, sondern durch den Obermeister Geisendorf und den Brüderchaftsvorsitzenden Finger. Das Ergebnis dieser Kontrolle kann sich jeder vorstellen, da vorher die Bäckereien benachrichtigt werden, wenn die Kontrollbeamten erscheinen. Die Arbeitszeit beträgt laut Gesetz acht Stunden täglich, auch für Köslin. Genau so wie jedes andere Gesetz ist auch dieses den Bäckermeistern Luft. Für Köslin gilt Herrenstandpunkt, und wer sich nicht fügt, der fliegt. Die Arbeitszeit beträgt fast in allen Betrieben zwölf Stunden täglich. Bei Sommerfeld, Krog, Schumann und Geisendorf sogar 14 Stunden täglich. Alles dies kann geschehen, ohne daß die Aufsichtsbehörde darum kümmert. Wo bleibt der Gewerberat? Wozu sind die Polizeibeamten da? Würden die Behörden auch für die Durchführung der Gesetze einigermaßen Sorge tragen, so könnten allein in Köslin 15 bis 20 Bäckerfamilien mehr beschäftigt werden. Die Entlohnung für die Gesellen reißt sich würdig allem schon Geschickerten an. Erhält doch ein Geselle, der als Erstgehilfe tätig ist, für eine 80- und 90stündige Arbeitsleistung 18 Mk. und Kost und Logis. Es gibt aber auch Gesellen, die für diese Zeit nur acht bis zehn Mark pro Woche an Lohn erhalten, laut Vertrag mit der Brüderchaft. Ein Teil der Kösliner Bäckerfamilien hat bereits den Weg zur Organisation gefunden, weil dieselben eingesehen haben, daß sie nur durch die Organisation ihre Lage verbessern können. Hieraus große Entrüstung bei der Innung, man droht jedem Gesellen, der sich der Organisation anschließt, mit Arbeitslosigkeit. Herr Finger soll sich aber merken, und das ein für allemal, daß bange machen nicht gilt. Dieser Mucharbeitervertreter übt seine Tätigkeit in einem Betrieb aus, der den Kösliner Konsumverein mit Backware beliefern.

Alle übrigen Kollegen, die noch nicht den Weg zur Organisation gefunden haben, werden ebenfalls durch diese Zustände gezwungen sein, wenn sie ihre Lage verbessern wollen, sich der Organisation anzuschließen; denn nur diese allein wird mit Hilfe der sämtlichen Kösliner Bäckerfamilien erreichen, daß auch die Kösliner Bäckermeister die Gesetze beachten müssen und auch den Gesellen das Mitbestimmungsrecht einzuräumen haben.

Böttcherei, Weinhandel

Der Böttcherberuf in der Betriebszählung 1925

Aus den nunmehr vorliegenden statistischen Zusammenstellungen über die Betriebszählung 1925 ersehen wir für den Böttcherberuf folgendes Ergebnis:

Es wurden festgestellt in der Herstellung von Fässern, Faßholz, Kübeln und Bottichen 13 728 Betriebe in der Größe bis zu fünf Beschäftigten mit einer Gesamtzahl von 18 099 Personen, davon 5963 Arbeitnehmer. Betriebe bis zu 10 Beschäftigten wurden 13 989 mit 19 962 Personen, darunter 7450 Arbeitnehmer, gezählt. Ueber 10 bis zu 50 Beschäftigten waren 14 158 Betriebe mit 23 811 Personen, darunter 11 052 Arbeitnehmer, vorhanden. Insgesamt 24 465 Arbeitnehmer.

Von den gezählten 41 875 Betrieben waren 93 mit 127 Personen Hausbetriebe. Motorbetriebe waren unter den 13 728 Betrieben bis zu fünf Personen 2054, bis zu 10 Personen 2242 und bis zu 50 Personen 2401 Betriebe.

Löhne und Preise.

Bei allen Lohnverhandlungen das bekannte Lied über die dauernd gestiegenen Löhne und die niedrigen Preise. Diese Behauptung entspricht nicht den Tatsachen. Die Preisentwicklung in einigen für uns in Frage kommenden Industriezweigen wollen wir daher festhalten. „Das Weinblatt“ bringt in Nr. 45 eine Zusammenstellung der Pfälzer Mostpreise von 1913 bis 1928. Aus der Zusammenstellung ersehen wir folgende Preisentwicklung:

Art der Moste	Jahrgang		
	1913 Mk.	1924 Mk.	1928 Mk.
Bergzaberner Gegend	weiß 9,— bis 10,50	12 bis 15,—	28 bis 30
Bergzaberner Gegend	rot 9,— bis 10,—	8 bis 12,—	26 bis 28
Maikammern Gegend	weiß 10,— bis 12,50	14 bis 18,—	28 bis 31
Maikammern Gegend	rot 9,— bis 11,—	9 bis 13,—	26 bis 30
Neustädter Gegend	weiß 13,— bis 16,—	20 bis 23,—	35 bis 42
Neustädter Gegend	rot 10,50 bis 11,—	10 bis 13,—	26 bis 31
Deidesheimer Gegend	weiß 19,— bis 20,—	30 bis 40,—	48 bis 60
Deidesheimer Gegend	rot 15,— bis 15,50	12 bis 14,—	30 bis 32
Dürkheimer Gegend	weiß 18,— bis 18,50	20 bis 30,—	43 bis 50
Dürkheimer Gegend	rot 11,— bis 13,—	10 bis 13,50	30 bis 31
Freinsheimer Gegend	weiß 17,— bis 17,50	18 bis 25,—	35 bis 42
Freinsheimer Gegend	rot 12,— bis 13,—	10 bis 14,—	28 bis 30
Grünstädter Gegend	weiß 10,— bis 12,—	16 bis 20,—	27 bis 30
Grünstädter Gegend	rot 10,50 bis 11,50	10 bis 13,—	24 bis 28

Die Most- und Weinpreise sind um mehr als das Doppelte, ja sogar teilweise um das Dreifache gestiegen. Und die Löhne? In der Vorkriegszeit schwankten die Wochenlöhne für volljährige Küfer zwischen 24 und 28 Mark, in Einzelfällen auch darüber; sie bewegen sich heute zwischen 42 und 48 Mark, selten darüber, also nur in Ausnahmefällen eine Steigerung um das Doppelte.

Nicht so traurig ist die Steigerung der Warenpreise in der Faßindustrie. Nach einer Durchschnittsberechnung einiger Faßfabrikanten kostete ein 100-Liter-Faß 1914 26 Mk., jetzt

42 Mt.; ein 50-Liter-Faß 15,90 Mt. bzw. 28 Mt., ein 25-Liter-Faß 9,60 bzw. 19,50 Mt.

„Der Böttchermeister“ gab unlängst die Richtpreise für Biertransportfässer und Fickrümpfe bekannt, die sich auf ähnlicher Basis wie die der Fassfabriken bewegen. Hierbei fallen besonders die Preise für Fickrümpfe auf, die fast durchgehend nahe an zwei Drittel des Fasspreises herantommen.

Und der Lohnanteil? Er betrug 1914 für ein Hektoliterfaß angeblich 1,68 Mt., für ein Halbhektoliterfaß 1,28 Mt. und für ein Viertelhektoliterfaß 1,12 Mt. Heute 2,34 Mt., 1,72 Mt. bzw. 1,49 Mt. Eine größere Fassfabrik errechnet die reinen Herstellungskosten vom Rohholz bis zum Verlassen des Produktes und der Fabrik bei einem Hektoliter auf 3,60 Mt., bei einem halben Hektoliter auf 2,55 Mt. und bei einem Viertelhektoliter auf 2,20 Mt. Die Steigerung der Warenpreise hat nicht nur mit dem Löhnen Schritt gehalten, sondern sie sogar weit überflügelt. Dies trifft ganz besonders zu, wenn wir den Lohnanteil von 1914 mit dem von 1928 vergleichen.

Weil höher noch als bei den Fassfabriken treten die Preisunterschiede im Fasshandel hervor. Wenn uns hier auch genaue Unterlagen fehlen, so steht doch durch Beobachtungen fest, daß der Handel mit gebrauchten Fässern noch eher seinen Mann ernährt als die Herstellung neuer Fasslagen trotz der scharfen Konkurrenz. Von den Preisen anderer Produkte kann ähnliches berichtet werden. Die Preise für Haushaltsprodukte sind nicht nur in gleicher Weise gestiegen, sondern lassen auch qualitativ zu wünschen übrig, wodurch sie sehr leicht von den Gefäßen aus Zink usw. aus dem Felde geschlagen werden können. Wer heute als Böttcher Wannen, Zuber und andere für den Haushalt nötige Böttcherwaren in den einzelnen Geschäften besichtigt, muß sich nicht selten wundern, welcher Schund hier auf den Markt gebracht wird zu Preisen, die, falls die Qualität und das verwandte Holz berücksichtigt werden, unbedingt zu hoch sind.

Fleischer und Berufsgen.

Hirsch & Co. in Breslau.

Vom Vorstand der Innung in Breslau wird den Mitgliedern mitgeteilt, daß die Tarifverhandlungen mit dem Verband der Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter gescheitert sind, weil dieser „an dem starren Achtstundentag festhielt“. Das stimmt nicht. Die Verhandlungskommission des Verbandes unterbreitete der Innung während der Verhandlungen einen Vorschlag, der ihr entgegenkam. Dadurch hatten die Unternehmer in bezug auf die Arbeitszeit Bewegungsfreiheit. Die Innungsvorsteher legten den Vorschlag der Zwanzigerkommission vor. Bei der folgenden Verhandlung erweckte ihr Verhalten den Anschein, daß sie keinen Vertrag abschließen wollten, denn mittlerweile wurde mit den Hirschen ein neuer Vertrag getätigt, obwohl die Unternehmer vorher erklärten, daß der Bund den bestehenden Vertrag nicht gekündigt hatte.

Die Hirsche, gewohnt im Stalle der Innung aus ihrer Krippe zu fressen und sich nachher durch Gefellenverrat erkenntlich zu zeigen, haben ihre gelben Pflichten gegenüber der Innung erfüllt. Um der Verbesserung der Gehälter und Löhne der Verkäuferinnen und Gefellen entgegenzuwirken, wurden rasch mit der Innung Löhne und Gehälter abgeschlossen, die einfach skandalös sind. Weil unser Verband im Reiche infolge der Verteuerung der Lebenshaltung Lohnzulagen von 3-6 Mark wöchentlich durchsetzte, hat der Bund „Lohnhöhungen“ abgeschlossen von 1,50 Mt. wöchentlich und für Verkäuferinnen 2-3 Mt. monatlich, für diese also noch nicht 10 Pf. täglich im Durchschnitt. Die Innungen brauchen nur die Hirsche zu rufen, und sofort stehen sie zu Diensten. Allerdings, wenn der Korruptionsfonds nicht wäre, den sie „Bildungsfonds“ nennen, müßten die Bundesführer hungern.

Schweigen ist Gold!

Würde das Blätchen der Hirsche sich obigen Grundsatz mehr zu eigen machen, dann bliebe seinem Meisterjöhnenklub manche Blamage vor der Deffentlichkeit erspart. Dies trifft auch auf den Wiesbadener Reggerklub in folgendem Falle zu. In einer öffentlichen Versammlung am 27. September, in der Kollege Kumeleit über die Notwendigkeit höherer Löhne sprach, war auch der Reggerklub unter Führung des Reggerjöhnes Bürkle aus Mainz anwesend. Er erging sich in unsäglich Weise gegen die Bestrebungen unserer Organisation, so daß ihm einige Kollegen derbe seine Flegelien vorhielten. Er zog darauf vor, mit seinen Anhängern den Saal zu verlassen. Anstatt, daß die Bundeszeitung sich gegen solche Führer wendet, versucht sie unsere Versammlung und ihre ersten Bestrebungen zu verunglimpfen. Der Erfolg aber ist mit Wirkung des 29. Oktobers pro Woche drei Mark Lohnhöhung unter Ausschaltung des Reggerklubs. Noch bei der letzten Lohnvereinbarung wurde der Reggerklub von anderen Kollegen mit zur Unterzeichnung zugelassen, weil zufällig ein anständiger Kollege als Leiter des Reggerklubs sich unseren Bestrebungen angeschlossen. Der jetzige Führer des Reggerklubs, Bürkle aus Mainz, erklärte: die Löhne sind hoch genug. Wir beneiden die Fleischermeisterjöhnen durchaus nicht um solche Führer. Wir können uns allerdings des Bedauerns nicht erwehren, daß auch tüchtige Reggergejellen und zum Teil solchen Klubs angehören. Von den Wiesbadener Kollegen erwarten wir, daß sie ihre Schlussfolgerungen ziehen und sich mit ihren gleichgestimmten Berufscollegen in ihrer Interessensvertretung dem Verband der Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter vereinigen. Ja, ja Bürkle, Schweigen wäre Gold gewesen — — —

Kulturreaktionäre.

Die Führer der Fleischermeister haben es nicht gerne wahr, daß man in ihrem Lager für Kulturreaktion sehr zu haben ist. Die Nr. 253, 1928, der „Fleischer-Verbands-Zeitung“ der Fleischermeister bestätigt diese Einstellung. In einem Artikel nimmt sie Stellung zur Regierungsbildung in Thüringen. Dem alten Kabinett gehörte Fleischermeister Wanne, Gotha, an. (In großer Bescheidenheit schreibt man von dem Kabinett Paulsen-Wanne.) Um nun den Fleischermeistern zu zeigen, was für ein großer Kerl Wanne ist, der nur eine Staatsratsnummer in der Regierung war, zeigt sie, was für große Taten von dem alten Kabinett geplant waren. Sie schreibt, daß, „wer in der Thüringer Politik bewandert ist, weiß, was es bedeutet, in diesem Kulturlande mit seinen kosmopolitisch angehauchten Menschen am Etat des Volksbildungsministeriums Abstriche vornehmen zu wollen“. Die Regierung Paulsen-Wanne erklärte am 30. Juni 1928 im Haushaltungsausschuß, daß sie beabsichtige, die Pflichtstundenanzahl der Lehrer zu erhöhen und die Klassen zu erweitern. „Und man jubelt so durch die Zeilen, daß diese Regierung mit geringer Veränderung wieder erscheinen wird. Man hofft in den Kreisen des Meisterverbandes, daß aus „diesem Kulturlande mit seinen kosmopolitisch angehauchten Menschen“ bald ein Eldorado der Mittelstandspolite wird, auf Kosten der Heranbildung der Schuljugend und der allgemeinen Kultur. Oh, welche Wonne, eine Wannenummer in der Regierung zu haben.“

Rohständer.

Rohständererei ist das ehrjame Gewerbe von Zigeunern. Die Führer des Deutschen Fleischergejellen-Bundes verstehen auch etwas von der Rohständererei, wenn sie auch etwas plumper vorgehen als ihre braunen Berufsgejellen. In Offenbach a. M. fand eine von unserem Verband einberufene öffentliche Versammlung statt, die sich mit der unklarerem Taktik der Hirsche beschäftigte. In der „Deutschen Fleischergejellen-Zeitung“ wird behauptet, unser Kollege Partheka hätte in der Versammlung die Tätigkeit des Bundes lobend hervorgehoben. Der Berichterstatter dieser Lüge ist Busch, Leipzig, der frühere stille Kompagnon der Frau Fröhlich, Leipzig.

Wie war es eigentlich? Busch bestritt in der Versammlung mit vielen Tiraden, daß der Bund den Allgemeinverbindlichkeitsantrag des schlechten Bundesstarifes eingereicht hätte. Kollege Partheka sagte hierauf: „Du schämst dich wohl, die den Kollegen zugefügte Verschlechterung weiter zu decken, oder soll damit der Anfang gemacht werden, daß der Bund sich gewerkschaftliche Grundsätze zu eigen machen will?“ Was die Offenbacher Bundesmitglieder von Busch und Genossen halten, zeigte die Versammlung. Das angebliche Lob Parthekas hat so eingeschlagen, daß die anwesende Belegschaft eines Betriebes, die bisher dem Bund angehörte, bis auf zwei zu uns übertrat.

Getränke-Industrie

Streit um den Biersteueranteil.

Die Vereinheitlichung der Biersteuer im Deutschen Reich durch das Biersteuergesetz vom Jahre 1919 hatte zur Voraussetzung eine Entschädigung der Länder, die bis dahin eigene Biersteuergesetze und eigene Einnahmequellen in der Biersteuer hatten. Es waren dies Bayern, Baden und Württemberg. Zur Abgeltung der aufgegebenen Reservatrechte erhielten diese Länder Zuwendungen aus dem Biersteueraufkommen des Reiches. Durch Gesetz vom 9. April 1927 wurden diese Zuwendungen wesentlich erhöht, und zwar für Bayern auf 45 Millionen Mark, für Württemberg auf 8.633.000 Mark, für Baden 5.755.000 Mark. Dieses Gesetz war mit einfacher Mehrheit im Reichstag zustandekommen. Diese Tatsache gab Preußen Anlaß, bei dem Staatsgerichtshof den Antrag zu stellen, das Gesetz vom 9. April 1927 für ungültig zu erklären, weil es nicht mit der notwendigen Zweidrittelmehrheit beschlossen sei. Gegen diesen Antrag stellten sich das Deutsche Reich und die Länder Bayern, Baden und Württemberg. Der Staatsgerichtshof entschied am 17. November 1928:

1. Das Gesetz vom 9. April 1927 zur Anwendung der Gesetze über den Eintritt der Freistaaten Württemberg, Bayern und Baden in die Biersteuergemeinschaft ist ungültig.

2. Das Reich ist dem Lande Preußen gegenüber verpflichtet, die in den früheren Gesetzen bestimmten Höchstfähige angemessen aufzuwerten. Die Entscheidung über die Höhe der Aufwertung (Erhöhung der Biersteuer) bleibt der Gesetzgebung vorbehalten.

3. Bis zum Eintritt der Aenderung des Gesetzes ist das Reich berechtigt, den Ländern, die durch Gesetz vom 9. April 1927 bestimmten Beträge weiterzuzahlen.

Der Reichsrat hat formell Preußen recht gegeben. Es bleibt aber zunächst bei dem durch das Gesetz vom 9. April 1927 geschaffenen Zustand, bis ein neues Gesetz eine anderweitige Regelung trifft.

Branntweinproduktion und -verbrauch.

Die Erzeugung und der Verbrauch an Spiritus ist mit Ausnahme des Verbrauchs für gewerbliche Zwecke seit der Vorkriegszeit bedeutend zurückgegangen. 1912/1913 betrug die Erzeugung 3.753.265 Hektoliter Weingeist, sie fiel 1923, 1924 auf 1.550.508 Hektoliter, und erreichte 1927/1928

2.790.159 Hektoliter. Der Trinkverbrauch stellte sich auf 1.870.220 Hektoliter Weingeist im Jahre 1912/1913, er fiel auf 315.905 Hektoliter 1923/1924 und stieg auf 654.888 Hektoliter im Jahre 1927/1928. Der gewerbliche Verbrauch weist für das Jahr 1912/1913 ein Quantum von 1.721.391 Hektoliter aus gegen nur 682.413 Hektoliter im Jahre 1923/1924. Von da ab findet eine dauernde Zunahme statt, bis die Vorkriegsziffer erreicht und mit 1.737.941 Hektoliter um etwas überschritten ist. Der größte Anteil entfällt auf technischen Spiritus, Brennspritus usw., davon 179.805 Hektoliter Motorspritus.

Die Reichseinnahmen an Getränkesteuern

betragen im Halbjahr 1. April bis 30. September 1928 rund an Biersteuer 199,98 Mill., aus dem Spiritusmonopol 126,53 Mill., Schaumweinsteuer 7,45 Mill. Mt. Veranschlagt sind für das Rechnungsjahr 1928 an Bier 370 Mill., Spiritusmonopol 270 Mill., Schaumwein 15 Mill. Mt.

Ausbeutung in einer Malzfabrik.

In unmittelbarer Nähe der Bierstadt Kulmbach in Bayern befindet sich in dem Bauerndorfe Mainek eine schöne Malzfabrik, wo etwa 20 Arbeiter beschäftigt werden. Die Malzerei führt den Namen Fränkische Malzerei, Besitzer Paul Hilpert. Das Produkt dieser Malzerei wird nicht nur in Bayern, sondern auch in dem übrigen Deutschland abgesetzt. Alle Versuche unserer Organisation, die dort beschäftigten Arbeiter dem Verbands zuzuführen, scheitern immer und immer wieder an den Gegenmaßnahmen des Besitzers. Obwohl für die bayerischen Malzereiarbeiter ein allgemeinverbindlicher Tarifvertrag besteht, in dem Lohn- und Arbeitsbedingungen geregelt sind, werden in diesem Betriebe die Arbeiter nach beliebigem Arbeitszeit auch entlohnt nach dem Gutdünken des Besitzers. Festgestellt wurde, daß fast jeder Arbeiter um 5 bis 20 Mt. pro Woche weniger Lohn erhält als ihm nach dem Tarif zusteht.

Die Organisation wird in diesem Betriebe nicht geduldet, auf der einen Seite ein fürstliches Leben, auf der andern Seite Hunger und Elend, das möchten alle Kollegen in den Brauereien beachten, wo Malz von der Fränkischen Malzfabrik, Besitzer Paul Hilpert in Mainek verarbeitet wird.

Konditorgewerbe

Eine wohlverdiente Abfuhr

wurde der Konditoren- und Pfefferküchler-Zwangsinnung in Kassel durch den dortigen Gehilfenverein zuteil. Die Innung forderte den Gehilfenverein schriftlich auf, zu dem Antrag der Arbeitgeber auf Wiedereinführung der Sonntagsarbeit im Konditorgewerbe Stellung zu nehmen und ersuchte, sich der Notwendigkeit des Antrages nicht verschließen zu wollen und ihm zuzustimmen. Der Gehilfenverein lehnte jedoch dieses sonderbare Ansinnen der Unternehmer ab. In einer gemeinsamen Versammlung mit den Meistern, bei der die Gehilfenschaft fast vollständig vertreten war, gab sich der Innungsvorstand die erdenklichste Mühe, die Gehilfenschaft im Sinne der Unternehmer zu beeinflussen. Er erlebte jedoch eine bittere Enttäuschung. Die Wortführer der Gehilfenschaft traten mit großer Energie für die Rechte der Kollegen ein. Es wurde in nicht mißzuverstehender Weise den Unternehmern klar gemacht, daß die Gehilfen mit allen Mitteln versuchen werden, den Anschlag der Unternehmer auf die Sonntagsruhebestimmungen abzuwehren. Mit aller Entschiedenheit müsse an der vollständigen Sonntagsruhe festgehalten werden. Ebenfalls müsse es die Gehilfenschaft ablehnen, den Antrag der Innungen auf Verlängerung der Lehrzeit zuzustimmen. Eine Notwendigkeit für eine 3½-jährige Lehrzeit liege nicht vor. Es sei ganz gut möglich, in drei Jahren die Lehrlinge so vollkommen auszubilden zu können, wenn sie nur mit Arbeiten, die das Gewerbe betreffen, betraut werden und nicht als Mädchen für alles Verwendung finden. Unsere Kollegen Fied, Kohn, Markloff, Müller und Höwel verteidigten in ausgezeichneter Weise die Interessen der Gehilfen. Hoffentlich haben die Unternehmer nun eingesehen, daß sie die Zustimmung der Gehilfen für ihre rückständigen Forderungen nicht erhalten werden.

Mühlenindustrie

Die Wassermühle in Eisenach

versucht, dem Rad der Entwicklung in die Speichen zu greifen und es rückwärts zu drehen. Sie scheut bei diesem Beginnen selbst davor nicht zurück, das den Arbeitern aus der Verfassung gewährleistete Recht der Vereinigungsfreiheit unter Gewaltanwendung vorzuenthalten.

Die Arbeiter dieser Mühle haben, nachdem sie längere Zeit unorganisiert waren und ihr Verdienst hinter dem Tariflohn weit zurückgeblieben war, die Organisation beauftragt, durch Tarifvertrag geregelte Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu schaffen. Von der Organisation beantragte Verhandlungen wurden von dem Besitzer dieser Mühle rundweg abgelehnt. Daraufhin wurde der Schlichtungsausschuß angerufen. Einem Antrag des Syndikus entsprechend, beschloß der Schlichtungsausschuß, den Parteien aufzugeben, innerhalb 14 Tagen über den Abschluß eines Tarifvertrages zu verhandeln. Diese Fristsetzung wurde von der Wassermühle jedoch benützt, um die Arbeiterschaft unter Androhung der Entlassung zu dem Abschluß eines Werkvertrages zu bewegen.

krankheiten und auch volkswirtschaftlichen ist wohl die Krankenversicherung. Die Unfallversicherung ist dagegen für eine große Anzahl Arbeitnehmer noch in ziemlichem Dunkel gehüllt. Es erscheint deshalb notwendig, gerade auf diesen Versicherungszweig einmal kurz einzugehen.

Die Unfallversicherung ist wie die übrigen Zweige eine reichsrechtliche Einrichtung, die unter der Gesetzgebung, Aufsicht usw. der Reichsregierungsstellen steht. Die Versicherung hat zweierlei Aufgaben. Erstens soll sie mit allen nur möglichen Mitteln Betriebsunfälle zu verhüten und zu vermeiden. Zweitens soll sie eine äußere Hilfe leisten und zugleich auch schwere Aufgabe. Es sei nebenher bemerkt, daß die Betriebsunfälle von Jahr zu Jahr zunehmen. Die zweite Aufgabe besteht darin, durch Betriebsunfälle verletzte oder erkrankte Versicherte wieder herzustellen, ihnen eine ärztliche Behandlung usw. zu geben. Außerdem erhalten die durch Betriebsunfall Verletzten für die Zeit ihrer vollen Arbeitsunfähigkeit eine sogenannte Unfallrente. Ein Teil dieser Unfallrente wird gezahlt, wenn der Arbeitnehmer durch den Unfall nur teilweise in seiner Arbeitsfähigkeit beschränkt ist. (Sogenannte Teilrente.) Zur Durchführung dieser Aufgaben sind die Arbeitgeber (Firmen usw.) nach Art der geordneten, in sogenannten "Berufsgenossenschaften" zusammengefaßt. Es sind dies jedoch nicht alle Arten von Betrieben, sondern nur solche, in denen die Gesundheit und das Leben der Arbeiter in erhöhtem Maße gefährdet sind. Es sind dies vor allem alle Fabrikbetriebe, alle Bergwerke, Steinbrüche, Betriebsgewerbe, Fischerei, Landwirtschaft usw. Als Fabriken bezeichnet man dabei alle Betriebe, in denen in der Regel mehr als zehn Arbeiter beschäftigt werden und die nicht bloß vorübergehend elementare Kraft (Dampf, Elektrizität, Wasser usw.) zum Antrieb der Maschinen verwenden. Die in derartigen Betrieben tätigen Personen sind ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf ihre Stellung und Tätigkeit (Arbeiter, Gehilfen, Lehrlinge, Meister, Techniker usw.) unter den Schutz der Versicherung gezogen. Eine Ausnahme bildet nur das reine Büropersonal. Die Berufsgenossenschaften, die Träger der Versicherung, betreiben ein gewisses Gebiet. Bei Betrieben mit verhältnismäßig wenig Belegschaften tritt es nur eine Genossenschaft, die sich über das ganze Gebiet erstreckt. Bei Betrieben mit viel Belegschaften (Bergwerke usw.) gibt es deren mehrere. Alle unter der Versicherung fallenden Betriebe müssen sich bei der für sie zuständigen Berufsgenossenschaft melden. Die Mittel, die die Arbeitgeber benötigt, werden durch Beiträge der Arbeitgeber und der Genossenschaft gebildet. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der gefährlichen Lohnsumme. Die Arbeitnehmer selbst brauchen keine Beiträge zu leisten. Die Berufsgenossenschaften werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch Vertreter der beteiligten Arbeitgeber verwaltet. In einigen Fällen haben die Versicherer auch mitzuschließen. Einmaliger Arbeitnehmer einen Betriebsunfall, so hat der Arbeitgeber dies sofort bei seiner Berufsgenossenschaft zu melden. Der Verletzte muß den Unfall bei seiner Krankenkasse anzeigen. Die Krankenkassen und die Träger der Unfallversicherung verfügen den Verletzten nun mit ihren Leistungen (Arzt, Arznei, Krankenhaus, Krankengeld usw.) gemeinsam. Ist die Leistungspflicht der Krankenkasse erschöpft, so hat die Unfallversicherung die Leistungen allein weiter zu übernehmen, und zwar so lange, als der Verletzte Folgen des Unfalles hat. Ist die Arbeitsfähigkeit

des Verletzten durch einen Unfall vermindert oder überhaupt nicht mehr vorhanden, so muß er von der Genossenschaft eine Rente erhalten. Diese Rente wird berechnet nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst des Verletzten. Sie wird so lange gezahlt, als die Minderung der Arbeitsunfähigkeit anhält. Die Rente ist ganz verfallbar. Sie richtet sich nicht nur nach dem Verdienst des Unfallverletzten, sondern auch nach dem Grad seiner Einbuße an Arbeitsfähigkeit. Zu der Rente kommen gegebenenfalls Hinterbliebenengelder. Einmalige Rentenempfänger, oder für ein Verfallender an dem Unfall oder an den Folgen eines Unfalles, so erhalten die hinterlassenen Ehegatten und unmündigen Kinder sogenannte Hinterbliebenengelder. Diese sind niedriger als die eigentlichen Unfallrenten und richten sich in ihrer Höhe nach diesen. Stirbt ein Arbeitnehmer an einem Unfall oder an den Folgen eines solchen, so wird außerdem ein Sterbegeld gewährt.

Neben diesen **eigenlichen Leistungen der Unfallversicherung** soll es deren vornehmste Aufgabe sein, Unfälle möglichst zu verhüten. Die Genossenschaften erlassen deshalb sogenannte Unfallverhütungsvorschriften, die in jedem Betrieb der Arbeitenden als auch die Pflicht des Arbeitgebers zur Vermeidung von Unfällen festlegt. Eine Heberkennung dieser Vorschriften wird bestraft. Außerdem prüfen Beamte der Berufsgenossenschaften (technische Aufsichtsbeamte) ständig die verschiedenen Betriebe und achten darauf, daß die Verhütungsvorschriften auch befolgt werden, daß nur Maschinen mit Schutzvorrichtungen verwendet werden, daß die Arbeitsräume gesundheitlich einwandfrei sind usw. Werden bei derartigen Revisionen irgendwelche Mängel von dem Beamten festgestellt, so muß er den Arbeitgeber zur Abhilfe anhalten. Geht es nicht, so kann der Arbeitgeber bestraft werden. Die Arbeitnehmer sind berechtigt, ihre Wünsche dem Beamten vorzutragen. Es sind in ihrem eigenen Interesse dazu sogar verpflichtet. Es wäre wünschenswert, daß die Genossenschaften noch mehr wie bisher der Unfallverhütung ihr Augenmerk schenken würden. Da jedoch, wie bereits erwähnt, die Unfallversicherung nur von den Arbeitgebern allein verwaltet wird, und die Vorschriften davon fast vollkommen unabhängig sind, wird dieser dringende und notwendige Wunsch wohl nicht so schnell erfüllt werden. Erwähnt sei noch, daß diese Bestimmungen, die eben kurz geschildert sind, auch für sogenannte "Berufsgenossenschaften" gelten. Unter Berufsgenossenschaft versteht man Ertränkungen der Versicherten, die sich durch die länderweite Arbeit im Beruf ergeben. Die Art und Zahl dieser Ertränkungen sind im Gesetz genau festgelegt. Erwähnt sei hier nur beispielsweise die Ertränkung an Blei bei den Maltern (Bleiwerk), den Schriftsetzern, Buchdruckern usw.

Die freien Gewerkschaften versuchen schon lange zusammen mit den politischen Arbeiterpartei eine Verbesserung und einen Ausbau der Unfallversicherung — der unbedingt notwendig ist — herbeizuführen. Dies scheiterte jedoch bis jetzt stets an der Haltung der Arbeitgeber und der diesen nachstehenden Kreise. Es ist Pflicht aller Arbeitenden, auch der jugendlichen Kollegen, diesen Dingen ihre Aufmerksamkeit zu widmen und im eigenen Interesse stets für einen Ausbau dieser so unbedingt notwendigen Einrichtungen einzutreten.

Fr. Klees.

Gerichtliche Entscheidungen.

Kann die arbeitsgerichtliche Wertfestsetzung angefochten werden?

Das Arbeitsgerichtsgesetz entzieht in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten dem im Rechtszuge vorgelegten Gericht die Befugnis, die Höhe des Streitgegenstandes festzustellen und zu prüfen. Das Gericht erster Instanz legt die Höhe des Streitgegenstandes endgültig und ausschließlich fest (§§ 61, 64, 69, 72 des Arbeitsgerichtsgesetzes). Das Arbeitsgericht hat demnach, da ihm auch die unanfechtbare Entscheidung darüber zusteht, ob es die Berufung für zulässig

erklären will, die ausschließliche unanfechtbare Befugnis, einer Streitfrage den Berufungsweg zu öffnen oder zu verschließen. Der Gesetzgeber hat demnach in die Hände des Arbeitsgerichts eine ungelohnte Macht verliehen, und jede Unmöglichkeit über die Berufungsfähigkeit eines arbeitsgerichtlichen Urteils von vornherein auszuschließen. Nach dem klaren Wortlaut des § 64 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes ist es daher ausgeschlossen, eine Veränderung der Wertfestsetzung und auf diesem Umwege die Berufungsfähigkeit zu erreichen. Vergleiche hierzu das Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 21. März 1928. (RAG. 90/27.)

Rechtsfragen

Arbeitsrecht / Soziales Recht

Monatsschrift des Verbandes der Nahrungsmittele- und Getränkearbeiter
 Redaktion: H. Landes : Geschäftsführer: Berlin SW. 40, Reichstaatsufer 3

Arbeitsgerichtsverfahren in erster Instanz.

5. Zustellungen, Ladungen, Fristen.
 Unter Zustellung versteht die Zivilprozessordnung die Uebergabe eines prozessual wichtigen Schriftstückes durch eine hierzu ermächtigte Person unter gesetzlich vorgeschriebenen Formen. Man unterscheidet Parteizustellungen und Zustellungen von Amts wegen.

Für das arbeitsgerichtliche Verfahren erster Instanz kommt nur die Zustellung von Amts wegen in Betracht. Auch das Urteil wird von Amts wegen zugestellt. Die Zustellungen von Amts wegen befolgt der Urteilsbeamte der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts, der das zugestellte Schriftstück dem Gerichtsdienster oder der Post zur Zustellung übergibt.
 Ladung ist die einer Partei oder einem Dritten, zum Beispiel Zeugen, schriftlich zugehende Aufforderung, in einem vor Gericht anberaumten Termin zu erscheinen. Man unterscheidet Ladungen von Amts wegen und Ladungen durch die Parteien. Die Parteiladung zum ersten Termin ist bei dem Urteilsbeamten des Arbeitsgerichts einzureichen, die Bestimmung des Termins erfolgt binnen 24 Stunden durch den Vorsitzenden. Im Prozeß vor den Landesarbeitsgerichten muß die Ladung zur mündlichen Verhandlung die Aufforderung enthalten, einen Anwalt zu bestellen, es sei denn, daß der Gegner in der ersten Sitzung durch einen kraft Säkular oder Vollmacht legitimierten Verbandsangehörigen oder Verbandsmitglied vertreten wird.

Fristen sind Zeiträume, innerhalb denen bestimmte Prozeduralhandlungen vorgenommen werden müssen. Es gibt gesetzliche und richterliche Fristen. Bei den ersteren bestimmt das Gesetz die Dauer, bei letzteren das Arbeitsgericht beziehungsweise der Vorsitzende. Die gesetzlichen Fristen sind die wichtigsten, vornehmlich die sogenannten Fristen. Diese können weder durch Parteivereinbarung noch durch das Gericht abgeändert oder verlängert werden. Hierzu zählen insbesondere die Rechtsmittelfristen. Zu den gesetzlichen Fristen gehören auch die Ladungs- und Einlassungsfristen. Einlassungsfrist ist der Zeitraum, der zwischen Zustellung der Klageschrift und dem ersten Termin liegen muß. Für die Einlassungsfrist beim arbeitsgerichtlichen Verfahren gilt folgendes: wohnt der Beklagte am Sitz des Arbeitsgerichts, so beträgt die Einlassungsfrist drei Tage. Gehört der Ort, in dem der Beklagte wohnt, nicht zum Sitz des Arbeitsgerichts, aber zum Deutschen Reich, so beträgt die Einlassungsfrist eine Woche, wohnt der Beklagte im Ausland, so bestimmt der Vorsitzende die Einlassungsfrist. Ladungsfrist ist die Frist, die in einer schon schwebenden Sache zwischen Ladung und Termin liegen muß. Sie beträgt im arbeitsgerichtlichen Verfahren stets drei Tage, ist jedoch, wenn es sich um die Ladung des Rechtsnachfolgers zur Aufnahme eines durch Tod der Partei unterbrochenen Rechtsstreites handelt, vom Vorsitzenden zu bestimmen. Die richterlichen Fristen sind die Fristen, bei denen das Arbeitsgericht bzw. der Vorsitzende die Frist bestimmt. Die wichtigsten sind die weisungsfähigen, zur Klageerhebung bei vorläufiger Anordnung eines Urteiles oder einer einstweiligen Verfügung. Für die Berechnung der Frist gilt § 186 ff. BGB. Mit Ausnahme eines Urteiles können alle Fristen durch Parteivereinbarung verkürzt werden. Auf Antrag einer Partei kann das Gericht die Fristen verlängern oder verkürzen. Die Einlassungs- und Ladungsfristen können durchweg gekürzt werden. Ueber

das Gesuch findet keine mündliche Verhandlung statt. Wieberholte Vertagung oder Verlängerung der Frist darf nur nach vorgängigem Verhör des Gegners bewilligt werden. § 6. Termine, insbesondere die mündliche Verhandlung.

Termine sind die vom Gericht für Prozeduralhandlungen festgesetzten Zeitpunkte, sie werden an der Geschäftsstelle abgehalten, es sei denn, daß es sich um die Entnahme eines Augenscheins an Ort und Stelle handelt. Der Termin beginnt mit dem Zutritt der Sache. Der Termin ist von einer Partei verfallbar, wenn sie bis zum Schluß des Termins nicht verhandelt. Im Termin findet auch die mündliche Verhandlung über den Streitgegenstand statt. Der Vorsitzende des Arbeitsgerichts eröffnet und leitet dieselbe. Ihm obliegt die Pflicht für eine ersöpfende Erklärung des Sachverhalts und der Anträge. Er hat jedem Arbeitsschlichter auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen. Der Vorsitzende schließt die Verhandlung, wenn nach Ansicht des Gerichts die Sache vollständig erörtert ist und verkündet die Urteile und Beschlüsse des Gerichts. Im Bedarfsfalle kann der Vorsitzende die Verhandlung wieder eröffnen, den Parteien befehlt hingegen ein Recht, die Wiedereröffnung zu beantragen, nicht zu. Ist die Sache aufgereut, so haben die Parteien ihre Anträge zu stellen, dann folgen in freier Rede die Vorträge der Parteien oder ihrer Vertreter, sie haben das Streitverhältnis in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung zu umfassen. Der Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen der Parteien in jeder Lage des Rechtsstreits anordnen. Wird das Erscheinen angeordnet, so ist die Ladung der Partei selbst zugestellt, auch wenn sie einen Prozeßvollmachtigen beauftragt hat. Bleibt die Partei im Termin aus und ist sie auf die Folgen ihres Ausbleibens in der Ladung hingewiesen, so kann sie in eine Ordnungsfahrt von mindestens einer höchstens tausend Reichsmark genommen werden, auch können der säumigen Partei die Kosten auferlegt werden. Diese Folgen setzen ein unentschuldigtes Ausbleiben voraus. Entschuldigt sich die säumige Partei nachträglich genügend, so kann die Maßnahme gegen sie aufgehoben werden. Der Vorsitzende kann die Zustimmung eines Prozeßvollmachtigen ablehnen, wenn die Partei trotz Anordnung ihres persönlichen Erscheinens unbegründet ausgeblieben ist und hierdurch der Zweck der Anordnung vereitelt wird.

Jede Partei muß sich auf die vom Gegner behaupteten Tatsachen erklären und diese entweder befreiten oder zugestehen. Tatsachen, die nicht ausdrücklich bestritten werden, gelten als zugegeben, wenn nicht die Hofität, sie bestritten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen der Partei hervorgeht.
 Das Gericht kann anordnen, daß eine Partei die in ihren Händen befindlichen Briefe, Handelsbücher, Aktien oder sonstigen Urkunden vorlegt, auch kann es die Einholung von Sachverständigenurteilen und die Entnahme des richterlichen Augenscheins befehlen. Ueber die Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen. Hierin wird der Inhalt der Verhandlung nur im allgemeinen angegeben. Festzulegen sind aber etwaige Vergleiche, Verfügungen und Anmerkungen, ferner das Ergebnis der Beweisaufnahme, die Entscheidung, das Ergebnis der Verhandlung. Das Protokoll hat der Urteilsbeamte des Arbeitsgerichts zu schreiben, es ist von ihm und vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Hermann Kruse.

Der Tarifvertrag.

Der Tarifvertrag hat in der Nachkriegszeit eine große Rolle gespielt. Die war der Abschluss eines Tarifvertrages nicht zu befehlen. Musenarbeitern zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Ingefahr 11 Millionen Arbeitnehmern werden durch Tarifverträge geregelt; immerhin eine große Zahl, ist sie doch größer als die Hälfte der Zahl der gesamten Arbeitnehmerschaft.

Man hat in der Vorkriegszeit faunne man schon das Wort "Tarifverträge". Doch gab es keine Tarifverträge im heutigen Sinne. Die guten als "Verträge" angesehen. "Daher" das heißt, daß die Wirkung des Vertrages nur zwischen den Vertragspartnern bestand. Der einzelne Arbeitnehmer konnte nicht durch den Tarifvertrag nicht einfließen. Um die Zeit wie heute, wo eine Verhandlungskommission, an deren Spitze meist der Gewerkschaftsleiter steht, von den Arbeitgeber, sondern man benötigte zum Abschluss eines Tarifvertrages die Einigung aller beteiligten Arbeitnehmergruppen. Zweifellos bedeutete diese Art der Beauftragung eine große Schwierigkeit, denn es ist immer sehr schwer, von einer großen Anzahl Beteiligten eine Unterfertigung zu bekommen, und sehr viele Schwierigkeiten, durch Abgabe einer Vollmacht irgendwelchen Sachverständigen ausgesetzt zu werden, die es ja auch des Äußerer der Fall war.

Über nicht nur durch die Einführung der Einigungsvollmacht und die Einführung der Kollektivvollmacht unterschiedet sich der heutige Tarifvertrag von dem der früheren Zeit. Vor allem der Punkt, wo sich alter und neuer Tarifvertrag unterscheiden. Der alte Tarifvertrag ist der der Arbeitgeber, die sich zu befehlen. Tarifverträge sind zum gemeinsamen Handeln genehmigt worden. Wenn auch diesen ertlen Verträge die heutigen gesetzgeberischen Fähigkeiten abgingen, so enthält er doch viele Bestimmungen, die in der Nachkriegszeit sehr interessant dürfte ein Bild der Entwicklung zu geben.

Tarifarbeiter sind im Jahre 1927 1.100.000 gewesen, im Jahre 1930 1.200.000, im Jahre 1933 1.300.000, im Jahre 1936 1.400.000, im Jahre 1939 1.500.000, im Jahre 1942 1.600.000, im Jahre 1945 1.700.000, im Jahre 1948 1.800.000, im Jahre 1951 1.900.000, im Jahre 1954 2.000.000, im Jahre 1957 2.100.000, im Jahre 1960 2.200.000, im Jahre 1963 2.300.000, im Jahre 1966 2.400.000, im Jahre 1969 2.500.000, im Jahre 1972 2.600.000, im Jahre 1975 2.700.000, im Jahre 1978 2.800.000, im Jahre 1981 2.900.000, im Jahre 1984 3.000.000, im Jahre 1987 3.100.000, im Jahre 1990 3.200.000, im Jahre 1993 3.300.000, im Jahre 1996 3.400.000, im Jahre 1999 3.500.000, im Jahre 2002 3.600.000, im Jahre 2005 3.700.000, im Jahre 2008 3.800.000, im Jahre 2011 3.900.000, im Jahre 2014 4.000.000, im Jahre 2017 4.100.000, im Jahre 2020 4.200.000, im Jahre 2023 4.300.000, im Jahre 2026 4.400.000, im Jahre 2029 4.500.000, im Jahre 2032 4.600.000, im Jahre 2035 4.700.000, im Jahre 2038 4.800.000, im Jahre 2041 4.900.000, im Jahre 2044 5.000.000, im Jahre 2047 5.100.000, im Jahre 2050 5.200.000, im Jahre 2053 5.300.000, im Jahre 2056 5.400.000, im Jahre 2059 5.500.000, im Jahre 2062 5.600.000, im Jahre 2065 5.700.000, im Jahre 2068 5.800.000, im Jahre 2071 5.900.000, im Jahre 2074 6.000.000, im Jahre 2077 6.100.000, im Jahre 2080 6.200.000, im Jahre 2083 6.300.000, im Jahre 2086 6.400.000, im Jahre 2089 6.500.000, im Jahre 2092 6.600.000, im Jahre 2095 6.700.000, im Jahre 2098 6.800.000, im Jahre 2101 6.900.000, im Jahre 2104 7.000.000, im Jahre 2107 7.100.000, im Jahre 2110 7.200.000, im Jahre 2113 7.300.000, im Jahre 2116 7.400.000, im Jahre 2119 7.500.000, im Jahre 2122 7.600.000, im Jahre 2125 7.700.000, im Jahre 2128 7.800.000, im Jahre 2131 7.900.000, im Jahre 2134 8.000.000, im Jahre 2137 8.100.000, im Jahre 2140 8.200.000, im Jahre 2143 8.300.000, im Jahre 2146 8.400.000, im Jahre 2149 8.500.000, im Jahre 2152 8.600.000, im Jahre 2155 8.700.000, im Jahre 2158 8.800.000, im Jahre 2161 8.900.000, im Jahre 2164 9.000.000, im Jahre 2167 9.100.000, im Jahre 2170 9.200.000, im Jahre 2173 9.300.000, im Jahre 2176 9.400.000, im Jahre 2179 9.500.000, im Jahre 2182 9.600.000, im Jahre 2185 9.700.000, im Jahre 2188 9.800.000, im Jahre 2191 9.900.000, im Jahre 2194 10.000.000, im Jahre 2197 10.100.000, im Jahre 2200 10.200.000, im Jahre 2203 10.300.000, im Jahre 2206 10.400.000, im Jahre 2209 10.500.000, im Jahre 2212 10.600.000, im Jahre 2215 10.700.000, im Jahre 2218 10.800.000, im Jahre 2221 10.900.000, im Jahre 2224 11.000.000, im Jahre 2227 11.100.000, im Jahre 2230 11.200.000, im Jahre 2233 11.300.000, im Jahre 2236 11.400.000, im Jahre 2239 11.500.000, im Jahre 2242 11.600.000, im Jahre 2245 11.700.000, im Jahre 2248 11.800.000, im Jahre 2251 11.900.000, im Jahre 2254 12.000.000, im Jahre 2257 12.100.000, im Jahre 2260 12.200.000, im Jahre 2263 12.300.000, im Jahre 2266 12.400.000, im Jahre 2269 12.500.000, im Jahre 2272 12.600.000, im Jahre 2275 12.700.000, im Jahre 2278 12.800.000, im Jahre 2281 12.900.000, im Jahre 2284 13.000.000, im Jahre 2287 13.100.000, im Jahre 2290 13.200.000, im Jahre 2293 13.300.000, im Jahre 2296 13.400.000, im Jahre 2299 13.500.000, im Jahre 2302 13.600.000, im Jahre 2305 13.700.000, im Jahre 2308 13.800.000, im Jahre 2311 13.900.000, im Jahre 2314 14.000.000, im Jahre 2317 14.100.000, im Jahre 2320 14.200.000, im Jahre 2323 14.300.000, im Jahre 2326 14.400.000, im Jahre 2329 14.500.000, im Jahre 2332 14.600.000, im Jahre 2335 14.700.000, im Jahre 2338 14.800.000, im Jahre 2341 14.900.000, im Jahre 2344 15.000.000, im Jahre 2347 15.100.000, im Jahre 2350 15.200.000, im Jahre 2353 15.300.000, im Jahre 2356 15.400.000, im Jahre 2359 15.500.000, im Jahre 2362 15.600.000, im Jahre 2365 15.700.000, im Jahre 2368 15.800.000, im Jahre 2371 15.900.000, im Jahre 2374 16.000.000, im Jahre 2377 16.100.000, im Jahre 2380 16.200.000, im Jahre 2383 16.300.000, im Jahre 2386 16.400.000, im Jahre 2389 16.500.000, im Jahre 2392 16.600.000, im Jahre 2395 16.700.000, im Jahre 2398 16.800.000, im Jahre 2401 16.900.000, im Jahre 2404 17.000.000, im Jahre 2407 17.100.000, im Jahre 2410 17.200.000, im Jahre 2413 17.300.000, im Jahre 2416 17.400.000, im Jahre 2419 17.500.000, im Jahre 2422 17.600.000, im Jahre 2425 17.700.000, im Jahre 2428 17.800.000, im Jahre 2431 17.900.000, im Jahre 2434 18.000.000, im Jahre 2437 18.100.000, im Jahre 2440 18.200.000, im Jahre 2443 18.300.000, im Jahre 2446 18.400.000, im Jahre 2449 18.500.000, im Jahre 2452 18.600.000, im Jahre 2455 18.700.000, im Jahre 2458 18.800.000, im Jahre 2461 18.900.000, im Jahre 2464 19.000.000, im Jahre 2467 19.100.000, im Jahre 2470 19.200.000, im Jahre 2473 19.300.000, im Jahre 2476 19.400.000, im Jahre 2479 19.500.000, im Jahre 2482 19.600.000, im Jahre 2485 19.700.000, im Jahre 2488 19.800.000, im Jahre 2491 19.900.000, im Jahre 2494 20.000.000, im Jahre 2497 20.100.000, im Jahre 2500 20.200.000, im Jahre 2503 20.300.000, im Jahre 2506 20.400.000, im Jahre 2509 20.500.000, im Jahre 2512 20.600.000, im Jahre 2515 20.700.000, im Jahre 2518 20.800.000, im Jahre 2521 20.900.000, im Jahre 2524 21.000.000, im Jahre 2527 21.100.000, im Jahre 2530 21.200.000, im Jahre 2533 21.300.000, im Jahre 2536 21.400.000, im Jahre 2539 21.500.000, im Jahre 2542 21.600.000, im Jahre 2545 21.700.000, im Jahre 2548 21.800.000, im Jahre 2551 21.900.000, im Jahre 2554 22.000.000, im Jahre 2557 22.100.000, im Jahre 2560 22.200.000, im Jahre 2563 22.300.000, im Jahre 2566 22.400.000, im Jahre 2569 22.500.000, im Jahre 2572 22.600.000, im Jahre 2575 22.700.000, im Jahre 2578 22.800.000, im Jahre 2581 22.900.000, im Jahre 2584 23.000.000, im Jahre 2587 23.100.000, im Jahre 2590 23.200.000, im Jahre 2593 23.300.000, im Jahre 2596 23.400.000, im Jahre 2599 23.500.000, im Jahre 2602 23.600.000, im Jahre 2605 23.700.000, im Jahre 2608 23.800.000, im Jahre 2611 23.900.000, im Jahre 2614 24.000.000, im Jahre 2617 24.100.000, im Jahre 2620 24.200.000, im Jahre 2623 24.300.000, im Jahre 2626 24.400.000, im Jahre 2629 24.500.000, im Jahre 2632 24.600.000, im Jahre 2635 24.700.000, im Jahre 2638 24.800.000, im Jahre 2641 24.900.000, im Jahre 2644 25.000.000, im Jahre 2647 25.100.000, im Jahre 2650 25.200.000, im Jahre 2653 25.300.000, im Jahre 2656 25.400.000, im Jahre 2659 25.500.000, im Jahre 2662 25.600.000, im Jahre 2665 25.700.000, im Jahre 2668 25.800.000, im Jahre 2671 25.900.000, im Jahre 2674 26.000.000, im Jahre 2677 26.100.000, im Jahre 2680 26.200.000, im Jahre 2683 26.300.000, im Jahre 2686 26.400.000, im Jahre 2689 26.500.000, im Jahre 2692 26.600.000, im Jahre 2695 26.700.000, im Jahre 2698 26.800.000, im Jahre 2701 26.900.000, im Jahre 2704 27.000.000, im Jahre 2707 27.100.000, im Jahre 2710 27.200.000, im Jahre 2713 27.300.000, im Jahre 2716 27.400.000, im Jahre 2719 27.500.000, im Jahre 2722 27.600.000, im Jahre 2725 27.700.000, im Jahre 2728 27.800.000, im Jahre 2731 27.900.000, im Jahre 2734 28.000.000, im Jahre 2737 28.100.000, im Jahre 2740 28.200.000, im Jahre 2743 28.300.000, im Jahre 2746 28.400.000, im Jahre 2749 28.500.000, im Jahre 2752 28.600.000, im Jahre 2755 28.700.000, im Jahre 2758 28.800.000, im Jahre 2761 28.900.000, im Jahre 2764 29.000.000, im Jahre 2767 29.100.000, im Jahre 2770 29.200.000, im Jahre 2773 29.300.000, im Jahre 2776 29.400.000, im Jahre 2779 29.500.000, im Jahre 2782 29.600.000, im Jahre 2785 29.700.000, im Jahre 2788 29.800.000, im Jahre 2791 29.900.000, im Jahre 2794 30.000.000, im Jahre 2797 30.100.000, im Jahre 2800 30.200.000, im Jahre 2803 30.300.000, im Jahre 2806 30.400.000, im Jahre 2809 30.500.000, im Jahre 2812 30.600.000, im Jahre 2815 30.700.000, im Jahre 2818 30.800.000, im Jahre 2821 30.900.000, im Jahre 2824 31.000.000, im Jahre 2827 31.100.000, im Jahre 2830 31.200.000, im Jahre 2833 31.300.000, im Jahre 2836 31.400.000, im Jahre 2839 31.500.000, im Jahre 2842 31.600.000, im Jahre 2845 31.700.000, im Jahre 2848 31.800.000, im Jahre 2851 31.900.000, im Jahre 2854 32.000.000, im Jahre 2857 32.100.000, im Jahre 2860 32.200.000, im Jahre 2863 32.300.000, im Jahre 2866 32.400.000, im Jahre 2869 32.500.000, im Jahre 2872 32.600.000, im Jahre 2875 32.700.000, im Jahre 2878 32.800.000, im Jahre 2881 32.900.000, im Jahre 2884 33.000.000, im Jahre 2887 33.100.000, im Jahre 2890 33.200.000, im Jahre 2893 33.300.000, im Jahre 2896 33.400.000, im Jahre 2899 33.500.000, im Jahre 2902 33.600.000, im Jahre 2905 33.700.000, im Jahre 2908 33.800.000, im Jahre 2911 33.900.000, im Jahre 2914 34.000.000, im Jahre 2917 34.100.000, im Jahre 2920 34.200.000, im Jahre 2923 34.300.000, im Jahre 2926 34.400.000, im Jahre 2929 34.500.000, im Jahre 2932 34.600.000, im Jahre 2935 34.700.000, im Jahre 2938 34.800.000, im Jahre 2941 34.900.000, im Jahre 2944 35.000.000, im Jahre 2947 35.100.000, im Jahre 2950 35.200.000, im Jahre 2953 35.300.000, im Jahre 2956 35.400.000, im Jahre 2959 35.500.000, im Jahre 2962 35.600.000, im Jahre 2965 35.700.000, im Jahre 2968 35.800.000, im Jahre 2971 35.900.000, im Jahre 2974 36.000.000, im Jahre 2977 36.100.000, im Jahre 2980 36.200.000, im Jahre 2983 36.300.000, im Jahre 2986 36.400.000, im Jahre 2989 36.500.000, im Jahre 2992 36.600.000, im Jahre 2995 36.700.000, im Jahre 2998 36.800.000, im Jahre 3001 36.900.000, im Jahre 3004 37.000.000, im Jahre 3007 37.100.000, im Jahre 3010 37.200.000, im Jahre 3013 37.300.000, im Jahre 3016 37.400.000, im Jahre 3019 37.500.000, im Jahre 3022 37.600.000, im Jahre 3025 37.700.000, im Jahre 3028 37.800.000, im Jahre 3031 37.900.000, im Jahre 3034 38.000.000, im Jahre 3037 38.100.000, im Jahre 3040 38.200.000, im Jahre 3043 38.300.000, im Jahre 3046 38.400.000, im Jahre 3049 38.500.000, im Jahre 3052 38.600.000, im Jahre 3055 38.700.000, im Jahre 3058 38.800.000, im Jahre 3061 38.900.000, im Jahre 3064 39.000.000, im Jahre 3067 39.100.000, im Jahre 3070 39.200.000, im Jahre 3073 39.300.000, im Jahre 3076 39.400.000, im Jahre 3079 39.500.000, im Jahre 3082 39.600.000, im Jahre 3085 39.700.000, im Jahre 3088 39.800.000, im Jahre 3091 39.900.000, im Jahre 3094 40.000.000, im Jahre 3097 40.100.000, im Jahre 3100 40.200.000, im Jahre 3103 40.300.000, im Jahre 3106 40.400.000, im Jahre 3109 40.500.000, im Jahre 3112 40.600.000, im Jahre 3115 40.700.000, im Jahre 3118 40.800.000, im Jahre 3121 40.900.000, im Jahre 3124 41.000.000, im Jahre 3127 41.100.000, im Jahre 3130 41.200.000, im Jahre 3133 41.300.000, im Jahre 3136 41.400.000, im Jahre 3139 41.500.000, im Jahre 3142 41.600.000, im Jahre 3145 41.700.000, im Jahre 3148 41.800.000, im Jahre 3151 41.900.000, im Jahre 3154 42.000.000, im Jahre 3157 42.100.000, im Jahre 3160 42.200.000, im Jahre 3163 42.300.000, im Jahre 3166 42.400.000, im Jahre 3169 42.500.000, im Jahre 3172 42.600.000, im Jahre 3175 42.700.000, im Jahre 3178 42.800.000, im Jahre 3181 42.900.000, im Jahre 3184 43.000.000, im Jahre 3187 43.100.000, im Jahre 3190 43.200.000, im Jahre 3193 43.300.000, im Jahre 3196 43.400.000, im Jahre 3199 43.500.000, im Jahre 3202 43.600.000, im Jahre 3205 43.700.000, im Jahre 3208 43.800.000, im Jahre 3211 43.900.000, im Jahre 3214 44.000.000, im Jahre 3217 44.100.000, im Jahre 3220 44.200.000, im Jahre 3223 44.300.000, im Jahre 3226 44.400.000, im Jahre 3229 44.500.000, im Jahre 3232 44.600.000, im Jahre 3235 44.700.000, im Jahre 3238 44.800.000, im Jahre 3241 44.900.000, im Jahre 3244 45.000.000, im Jahre 3247 45.100.000, im Jahre 3250 45.200.000, im Jahre 3253 45.300.000, im Jahre 3256 45.400.000, im Jahre 3259 45.500.000, im Jahre 3262 45.600.000, im Jahre 3265 45.700.000, im Jahre 3268 45.800.000, im Jahre 3271 45.900.000, im Jahre 3274 46.000.000, im Jahre 3277 46.100.000, im Jahre 3280 46.200.000, im Jahre 3283 46.300.000, im Jahre 3286 46.400.000, im Jahre 3289 46.500.000, im Jahre 3292 46.600.000, im Jahre 3295 46.700.000, im Jahre 3298 46.800.000, im Jahre 3301 46.900.000, im Jahre 3304 47.000.000, im Jahre 3307 47.100.000, im Jahre 3310 47.200.000, im Jahre 3313 47.300.000, im Jahre 3316 47.400.000, im Jahre 3319 47.500.000, im Jahre 3322 47.600.000, im Jahre 3325 47.700.000, im Jahre 3328 47.800.000, im Jahre 3331 47.900.000, im Jahre 3334 48.000.000, im Jahre 3337 48.100.000, im Jahre 3340 48.200.000, im Jahre 3343 48.300.000, im Jahre 3346 48.400.000, im Jahre 3349 48.500.000, im Jahre 3352 48.600.000, im Jahre 3355 48.700.000, im Jahre 3358 48.800.000, im Jahre 3361 48.900.000, im Jahre 3364 49.000.000, im Jahre 3367 49.100.000, im Jahre 3370 49.200.000, im Jahre 3373 49.300.000, im Jahre 3376 49.400.000, im Jahre 3379 49.500.000, im Jahre 3382 49.600.000, im Jahre 3385 49.700.000, im Jahre 3388 49.800.000, im Jahre 3391 49.900.000, im Jahre 3394 50.000.000, im Jahre 3397 50.100.000, im Jahre 3400 50.200.000, im Jahre 3403 50.300.000, im Jahre 3406 50.400.000, im Jahre 3409 50.500.000, im Jahre 3412 50.600.000, im Jahre 3415 50.700.000, im Jahre 3418 50.800.000, im Jahre 3421 50.900.000, im Jahre 3424 51.000.000, im Jahre 3427 51.100.000, im Jahre 3430 51.200.000, im Jahre 3433 51.300.000, im Jahre 3436 51.400.000, im Jahre 3439 51.500.000, im Jahre 3442 51.600.000, im Jahre 3445 51.700.000, im Jahre 3448 51.800.000, im Jahre 3451 51.900.000, im Jahre 3454 52.000.000, im Jahre 3457 52.100.000, im Jahre 3460 52.200.000, im Jahre 3463 52.300.000, im Jahre 3466 52.400.000, im Jahre 3469 52.500.000, im Jahre 3472 52.600.000, im Jahre 3475 52.700.000, im Jahre 3478 52.800.000, im Jahre 3481 52.900.000, im Jahre 3484 53.000.000, im Jahre 3487 53.100.000, im Jahre 3490 53.200.000, im Jahre 3493 53.300.000, im Jahre 3496 53.400.000, im Jahre 3499 53.500.000, im Jahre 3502 53.600.000, im Jahre 3505 53.700.000, im Jahre 3508 53.800.000, im Jahre 3511 53.900.000, im Jahre 3514 54.000.000, im Jahre 3517 54.100.000, im Jahre 3520 54.200.000, im Jahre 3523 54.300.000, im Jahre 3526 54.400.000, im Jahre 3529 54.500.000, im Jahre 3532 54.600.000, im Jahre 3535 54.700.000, im Jahre 3538 54.800.000, im Jahre 3541 54.900.000, im Jahre 3544 55.000.000, im Jahre 3547 55.100.000, im Jahre 3550 55.200.000, im Jahre 3553 55.300.000, im Jahre 3556 55.400.000, im Jahre 3559 55.500.000, im Jahre 3562 55.600.000, im Jahre 3565 55.700.000, im Jahre 3568 55.800.000, im Jahre 3571 55.900.000, im Jahre 3574 56.000.000, im Jahre 3577 56.100.000, im Jahre 3580 56.200.000, im Jahre 3583 56.300.000, im Jahre 3586 56.400.000, im Jahre 3589 56.500.000, im Jahre 3592 56.600.000, im Jahre 3595 56.700.000, im Jahre 3598 56.800.000, im Jahre 3601 56.900.000, im Jahre 3604 57.000.000, im Jahre 3607 57.100.000, im Jahre 3610 57.200.000, im Jahre 3613 57.300.000, im Jahre 3616 57.400.000, im Jahre 3619 57.500.000, im Jahre 3622 57.600.000, im Jahre 3625 57.700.000, im Jahre 3628 57.800.000, im Jahre 3631 57.900.000, im Jahre 3634 58.000.000, im Jahre 3637 58.100.000, im Jahre 3640 58.200.000, im Jahre 3643 58.300.000, im Jahre 3646 58.400.000, im Jahre 3649 58.500.000, im Jahre 3652 58.600.000, im Jahre 3655 58.700.000, im Jahre 3658 58.800.000, im Jahre 3661 58.900.000, im Jahre 3664 59.000.000, im Jahre 3667 59.100.000, im Jahre 3670 59.200.000, im Jahre 3673 59.300.000, im Jahre 3676 59.400.000, im Jahre 3679 59.500.000, im Jahre 3682 59.600.000, im Jahre 3685 59.700.000, im Jahre 3688 59.800.000, im Jahre 3691 59.900.000, im Jahre 3694 60.000.000, im Jahre 3697 60.100.000, im Jahre 3700 60.200.000, im Jahre 3703 60.300.000, im Jahre 3706 60.400.000, im Jahre 3709 60.500.000, im Jahre 3712 60.600.000, im Jahre 3715 60.700.000, im Jahre 3718 60.800.000, im Jahre 3721 60.900.000, im Jahre 3724 61.000.000, im Jahre 3727 61.100.000, im Jahre 3730 61.200.000, im Jahre 3733 61.300.000, im Jahre 3736 61.400.000, im Jahre 3739 61.500.000, im Jahre 3742 61.600.000, im Jahre 3745 61.700.000, im Jahre 3748 61.800.000, im Jahre 3751 61.900.000, im Jahre 3754 62.000.000, im Jahre 3757 62.100.000, im Jahre 3760 62.200.000, im Jahre 3763 62.300.000, im Jahre 3766 62.400.000, im Jahre 3769 62.500.000, im Jahre 3772 62.600.000, im Jahre 3775 62.700.000, im Jahre 3778 62.800.000, im Jahre 3781 62.900.000, im Jahre 3784 63.000.0

Welchen Versicherungsarten unterliegt der Lehrling?

In den Kreisen der Lehrlinge, Gesellen und selbst der Meister herrscht noch große Unklarheit über die Versicherungsarten, denen der Lehrling unterworfen ist. Der Arbeiter, Geselle und Lehrling kann nur mit Hilfe seiner Arbeitskraft seinen Lebensunterhalt verdienen. Würde er nun arbeitsunfähig, oder würde seine Arbeitsleistung vermindert durch Unfall usw., so würde dadurch sein Lebensunterhalt beschränkt. Um das zu verhindern, ist die Sozialversicherung geschaffen worden, aber erst auf Drängen der Arbeiterklasse und der Gewerkschaften wurde sie ausgebaut und neue Unterstützungsarten durch Gesetze eingeführt. Dadurch könnte dem Arbeiter geholfen werden, wenn er infolge Vernichtung oder Beeinträchtigung seiner Arbeitskraft nicht mehr den Lebensunterhalt erwerben kann.

Unsere wichtigsten Versicherungsarten sind die Kranken-, Arbeitslosen-, Invaliden- und Angestelltenversicherung. Für die Lehrlinge kommen im wesentlichen auch diese Versicherungsarten in Frage.

Auf Grund des § 165 der Reichsversicherungsordnung müssen die Lehrlinge aller Art Mitglied einer Krankenkasse sein. Dabei ist es ganz nebensächlich, ob sie gegen Entgelt beschäftigt sind oder nicht. Ausnahmen bestehen nur, wenn der Lehrling im Betrieb der Eltern tätig ist. Besondere Ausnahmen bestehen auch für solche Personen, die zur wissenschaftlichen Ausbildung für einen künftigen Beruf gegen Entgelt beschäftigt sind.

Wer bezahlt die Versicherungsbeiträge? Die Beiträge zur Krankenkasse werden zu einem Drittel vom Arbeitgeber und zu zwei Dritteln vom Versicherten aufgebracht. In den meisten Fällen ist im Lehrvertrag die Bestimmung enthalten, daß der Meister die Versicherungsbeiträge voll bezahlt. Enthält der Lehrvertrag eine solche Bestimmung nicht, so finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung. Außerdem kann noch in den Satzungen der Innungs- oder Krankenkasse festgelegt werden, daß die Beiträge von beiden Parteien je zur Hälfte aufgebracht werden.

In der Arbeitslosenversicherung sind die Lehrlinge beitragsfrei. Aber nur dann, wenn ein schriftlicher Lehrvertrag abgeschlossen ist, von mindestens zweijähriger Dauer in gewerblichen und mindestens einjähriger Dauer in landwirtschaftlichen Berufen. Die Beitragsfreiheit muß der Krankenkasse gemeldet werden unter Vorzeigung des Lehrvertrages. Diese erfolgt sechs Monate vor Beendigung des Lehrverhältnisses.

In der Invalidenversicherung besteht ein Versicherungszwang für Lehrlinge dann, wenn sie gegen Entgelt beschäftigt sind. Versicherungsfrei sind die Lehrlinge, die gegen freien Unterhalt arbeiten und auch jene, die überhaupt keine Entschädigung erhalten. Unter den Versicherungszwang fallen alle Lehrlinge, die Barlohn erhalten, wenn derselbe auch ganz niedrig ist, daß er als wirtschaftlich nicht erheblich gilt. Nach einem Entscheid des Reichsarbeitsministeriums vom Mai 1925 kann ein Betrag, der ein Drittel des maßgebenden Arbeitslohnes nicht übersteigt, nicht als Entgelt angesehen werden.

Die Alters- und Invalidenversicherung umfaßt mit wenigen Ausnahmen alle Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter.

Anders ist es bei der Unfallversicherung. Hier sind besonders bestimmte Branchen ausgeschlossen. Insbesondere solche Berufe und Betriebe, in denen keine Gefahr für die Gesundheit und das Leben der darin Beschäftigten besteht. In allen versicherungspflichtigen Betrieben fallen auch die Lehrlinge auf Grund des § 544 der Reichsversicherungsordnung unter den Versicherungszwang. Die Arbeitgeber haben in diesem Falle die Beiträge für die Unfallversicherung zu zahlen.

Der Angestelltenversicherung unterstehen nach § 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes alle Handelslehrlinge, Bureaulehrlinge und andere, wenn sie gegen Entgelt beschäftigt sind. In der Angestelltenversicherung gilt eine monatliche Barvergütung von nicht mehr als 10 Mk. nicht als Entgelt. In diesem Falle hat der Arbeitgeber die Beiträge zu entrichten.

Die Sozialversicherung ist die wichtigste sozialpolitische Versicherungsart für alle jene, die gegen Lohn und Gehalt ihren Lebensunterhalt verdienen. Wünschenswert ist daher ein weiterer nationaler wie auch internationaler Ausbau.

Karl Langenbach.

Viel verlangt.

In einem Inserat des „Dortmunder General-Anzeigers“ lesen wir: „Lehrling für Feinbäckerei und Konditorei gesucht. Bedingung: Guter Geiz.“

HORCH!

Horch! — Die Jugend reißet
In vollem Galopp
Ueber „Blühen“ und „Werden“;
Liebt hellen Tag,
Mißet den Sturm
Und kämpft, lachend,
Mit dem Schwerte der Freude.

Sie verjagt, gewaltig an Kraft,
Sorgen und Ränke.
Nur Eros gestattet sie Widerspruch
Sowohl Empfang uralter Wunden.

Horch! — Die Jugend sauft
In bedrohlichem Takt
Durch die Dschungel des Lebens;
Verachtet schwachvolles Gesetz,
Häßt blutigen Geiz
Und schlägt mit lichtblauem Schwerte
Die Fansare des Schmutzes zur Erde.

Alexander Werly.

spieler, der im Restaurant und Café zeitweise einspringen muß.“ Uns ist viel über die Unverschämtheit mancher Lehrlingszüchter bekannt. Mit diesem Inserat jedoch wird der Gipfel erklimmt. Es genügt nicht mehr, daß die Jugendlichen weit über die gesetzlich zulässige Arbeitszeit ausgebeutet und schlecht behandelt werden, sondern dieser findige Unternehmer will sogar den Lehrling in seinen wenigen Freistunden für die Unterhaltung seiner Gäste im Café anspannen. Wir erwarten bestimmt, daß dieser unerhörten Zumutung von der Aufsichtsbehörde Schranken gesetzt werden.

Es ist aber auch eigenartig, daß sich eine Tageszeitung herbeiläßt, ein Inserat von einem derartigen Menschenhändler aufzunehmen. Wie mag es in diesem Betrieb aussehen, wenn dieser Unternehmer die Stirn besitzt, ein solches Inserat der Öffentlichkeit zu übergeben. Sicher ist bei ihm die Ausbeutung aller schlimmster Art üblich, und die Geldgier muß diesen Lehrmeister so stark befangen haben, daß er auch vor dieser Gemeinheit nicht mehr zurückschreckte.

Die Bekämpfung der Lehrlingszüchterei.

Ein Zwiegespräch.

A.: „Es ist doch schrecklich! Schon fast sechs Monate arbeitslos und noch keine Aussicht auf Arbeit.“

B.: „Da geht es dir immer noch besser als mir. Du bist noch jung und ledig und hast das Leben noch vor dir. Ich habe aber Frau und Kinder zu ernähren und bin fast genau solange arbeitslos. Für mich sind die Aussichten auf eine Stelle noch schlechter als für dich.“

A.: „Was ist schuld daran?“

B.: „Die Lehrlingszüchterei.“

A.: „Ja, das weiß ich auch. Doch was kann man dagegen tun? Hat man keine Gegenmaßnahmen getroffen?“

B.: „Gewiß. Man hat durch einige Gesetze versucht, dem Uebel einigermaßen abzuwehren, aber erfolglos.“

A.: „Wenn man nur wüßte, wie man das Uebel mit der Wurzel austrotten könnte.“

B.: „Ich weiß ein gutes Mittel, das wäre die Schule.“

A.: „Warum die Schule? Das mußt du mir erst erklären.“

B.: „Recht gern. So wie der Mensch die Vorbereitungen des Lebens, nämlich Rechnen, Schreiben und Lesen, ausschließlich in der Schule erlernt, so soll er auch die Hauptbedingung des Lebens, nämlich seinen Beruf, auch ausschließlich in der Schule erlernen. Dort kann er in allen Fächern seines Berufs gründlich ausgebildet werden. Natürlich muß die Lehrzeit genau solange dauern wie seither.“

A.: „Nicht verstehe ich es auch. Ich kann mir jetzt schon die Folgen ausdenken. Die Unternehmer würden sich gezwungen sehen, gelernter Arbeiter in ihre Betriebe einzustellen. Dadurch würde der Arbeitsmarkt erheblich entlastet werden. Das läme der Volkswirtschaft zugute. Aber ich möchte mir eine Frage erlauben: Würden die Unternehmer damit einverstanden sein?“

B.: „Leider nicht. Man muß mit schweren Auseinandersetzungen durch die Unternehmer rechnen. Denn so leicht werden sie eine solch billige Arbeitskraft nicht hergeben. Außerdem hat sich die Unsitte der Lehrlingshaltung seit Jahrhunderten eingebürgert und wird schwer auszurotten sein.“

A.: „Wier diese Sache durchführbar sein?“

B.: „Wenn man einsieht, daß dies der einzige Ausweg ist, ja.“

A.: „Wer wird sich für diese Sache einsetzen?“

B.: „Natürlich die Gewerkschaften, da nur durch sie die Interessen der Arbeiter vertreten werden.“

A.: „Dann wünsche ich ihnen viel Glück und gutes Gelingen!“

U. R.

Ablehnung der 3 1/2-jährigen Lehrzeit.

Die Chemnitzer Gewerbekammer beschäftigte sich mit der Frage, ob die 3 1/2-jährige Lehrzeit im Fleischergewerbe einzuführen sei. Mit Rücksicht darauf, daß eine Umfrage bei den Fleischerinnungen des Kammerbezirks ergeben hatte, daß die überwiegende Mehrzahl der Innungen Gegner der 3 1/2-jährigen Lehrzeit ist, hält die Kammer die obligatorische Einführung einer 3 1/2-jährigen Lehrzeit für das Fleischerhandwerk nicht für notwendig.

Die SchatSpieler.

Eine Anekdote von Paulus.

Es war in der Adventszeit. Draußen lag tiefer Schnee. Im Nebensüßchen der norddeutschen Dorfwirtschaft spielten zwei Jäger, reiche Bauern der Gegend, mit ihrem Herrn Pastor Stat. Denn, da oben im Norden muß ein geistlicher Herr, ob katholisch oder protestantisch, so etwas mimmachen, und auch einmal ordentlich in den Becher schauen. Ja, manchmal ist es wohl sogar ein heißer Grog.

Der Pastor schmunzelte vergnügt, denn er gewann schon geraume Zeit ein Solo nach dem anderen. „Trumpf“, rief er, „bedienen“, rief er und schlug jede Karte zum Verger der beiden Bauern heftig auf den Tisch.

Da meinte am Schluß des Spiels einer der Landwirte etwas ingrimmig: „Morgen auf der Kanzel, Herr Pastor, da sagen Sie ganz sicher nicht Trumpf und schlagen auf's Pult wie jetzt!“

Aber der geistliche Herr war in guter Stimmung. „Was gilt die Wette?“ so sprach er rasch. „Drei Buddel Rotzpon“, lautete die Antwort. „Lopp, man war sich einig und ging nach Hause.“

Am nächsten Morgen, es war ein Adventssonntag, kurz vor Weihnachten, betrat der Herr Pastor feierlich die Kanzel, betete und hub dann wie immer also an: „Liebe Gemeinde in dem Herrn, höret in Andacht das Evangelium des heutigen Sonntages, welches allda geschrieben steht —“

Dann aber legte er los. Er witterte über die wahnwitzige Welt, über die vielen Sünder und insbesondere über die Sünder und Schlemmer.

„Wo der Herrgott eine Kirche erbauet“, so sprach er, „dahin setzt auch sogleich der Teufel seine Kirche der Sünde und des Lasters! Die Menschen gehen nicht mehr in die Kirche des Herrn und lesen aus dem Gebetbuche des Herrn?! Nein, diese sündhaften Sünder gehen in die Kirche des Satans. Und in ihren grobholzernen Häuten halten sie das Gebetbuche des Teufels. Blatt für Blatt reißen sie heraus und schlagen

es mit Krachen auf den Tisch, daß die Gläser klirren, und jedesmal brüllt ihr Lastermaul: „Trumpf, Trumpf, Trumpf!“

Und dabei schlug der Herr Pastor auch kräftig mit der Faust auf die Kanzel. Dann aber sprach er feierlich: „Ich aber sage nicht Trumpf wie jene Trunkenbolde, nein, ich jauchze und sage Triumph. Denn wiederum ist die hohe Zeit uns nahe, da der Heiland in die Welt kam, um die Menschen von allen Sünden zu erlösen. Ja, er hat auch Gnade und Barmherzigkeit für jene Sünder und Schlemmer, die in des Teufels Kirche sitzen und saufen.“

Da stieß ein Bauer den anderen mit dem Ellenbogen an und flüsterte: „Der Pape het wunnen!“ (Der Pastor hat gewonnen.) Der Anstoßene nickte betrübt. Die Kirche war aus. Feierlich im Talar gekleidet schritt der Geistliche über den Platz zu seiner nahen Wohnung. Er war befriedigt, denn er hatte die Wette glatt gewonnen. Am Abend aber ging er hinüber in die kleine Nebenstube des Wirtshauses und trank mit seinen zwei Bauersmännern die drei Flaschen Rotzpon frohgemut aus.